

RECHNUNGSHOFBERICHT

REIHE BUND 2011/11

Vorlage vom 24. November 2011

Beteiligung Österreichs am Einsatz im Tschad.....	2
Vergleich Kärntner Gebietskrankenkasse und Salzburger Gebietskrankenkasse.....	12
Universitätslehrgänge.....	22
Auslandsösterreicher-Fonds.....	37
Burghauptmannschaft Österreich.....	43

BETEILIGUNG ÖSTERREICHS AM EINSATZ IM TSCHAD

Das BMLVS konnte den Einsatz im Tschad trotz der im Vergleich zu bisherigen Auslandseinsätzen höheren Risiken gemäß seinen zeitlichen und personellen Planungen abschließen.

Die Informationen an den Ministerrat und an den Nationalrat enthielten geschätzte Entsendungskosten für den Tschad-Einsatz in Höhe von insgesamt rd. 45,96 Mill. EUR. Die Ausgaben für geplante Beschaffungen von einsatzrelevantem Gerät waren nicht enthalten.

Im BMLVS fehlte zudem ein Gesamtüberblick über die tatsächlichen Ausgaben für den Tschad-Einsatz. Gemäß Erhebungen des RH betrug die Ausgaben des BMLVS für den Einsatz insgesamt rd. 54,06 Mill. EUR, davon rd. 12,05 Mill. EUR für Beschaffungen von einsatzrelevantem Gerät. Die Gesamtausgaben einschließlich Beschaffungen lagen somit um rd. 8,1 Mill. EUR über den Schätzungen in den Ministerratsvorträgen.

Bei den Beschaffungen selbst fehlten Prüfungen der Preisangemessenheit. Das BMLVS nahm damit allenfalls höhere Preise in Kauf.

Der Munitionsverbrauch im Einsatzraum war teilweise nicht nachvollziehbar; der Wert der Fehlbestände betrug rd. 250.000 EUR.

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Beteiligung Österreichs am Einsatz im Tschad, insbesondere hinsichtlich der Ausgaben, der Planung und Umsetzung sowie der Evaluierung des Einsatzes. (TZ 1)

Ziele der Einsatzbeteiligung

Im September 2007 beschloss der UN-Sicherheitsrat die Einrichtung der Mission MINURCAT¹, um die Flüchtlingslager im Ost-Tschad und im Norden der Zentralafrikanischen Republik vor Übergriffen zu schützen. (TZ 3)

¹ UN-Mission in der Zentralafrikanischen Republik und im Tschad (Mission des Nations Unies en République Centrafricaine et au Tchad)



Eine über die Beistandspflicht zur EU hinausgehende Begründung des gesamtstaatlichen strategischen und politischen Interesses Österreichs für eine Teilnahme am Tschad-Einsatz fehlte. (TZ 6)

Entscheidungsprozess

Die österreichische Entscheidung für eine Beteiligung bzw. Verlängerung der Beteiligung am Einsatz im Tschad war nicht an die umfassende Sicherstellung grundlegender Anforderungen auf internationaler Ebene wie die medizinische Versorgung der Soldaten gebunden. (TZ 4)

Dem Ministerratsbeschluss vom April 2008 über die Verlängerung der Beteiligung am Tschad-Einsatz lag nicht — wie vorgesehen — eine nationale Evaluierung zugrunde. (TZ 5)

Risiken des Tschad- Einsatzes

Das BMLVS konnte den Einsatz im Tschad trotz der im Vergleich zu bisherigen Auslandseinsätzen höheren Risiken gemäß seinen zeitlichen und personellen Planungen abschließen. Auf nationaler Ebene lagen jedoch keine Eventualfallplanungen vor, bei welchen Szenarien Österreich seine Teilnahme am Tschad-Einsatz für den Fall einer ungünstigen Entwicklung der Sicherheitssituation abbrechen würde. (TZ 7)

PLANUNG UND DURCHFÜHRUNG DER EINSATZBETEILIGUNG

Militärstrategische Planungen

Das BMLVS war für einen kurzfristig umzusetzenden Auslandseinsatz in Zentralafrika, der in dieser Form erstmalig durchgeführt wurde, materiell nicht ausreichend ausgerüstet, obwohl der Einsatzraum zu den militärstrategisch vorrangigen Regionen Österreichs für Auslandseinsätze zählte. Aufgrund der kurzfristigen Beschaffungen und des späten Zulaufs der Geräte erfolgte die Ausbildung an nicht erprobtem Gerät teilweise erst im Einsatzraum. (TZ 8)

Planung der Einsatzbeteiligung

Durch die rasche Einleitung der Planungen und der Vorbereitung des Tschad-Einsatzes durch das BMLVS lag die Einsatzbereitschaft des österreichischen Kontingents zeitgerecht vor. (TZ 9)

Kontingentsgröße und -struktur

Die Größen der österreichischen Kontingente von insgesamt bis zu 240 Personen (EUFOR-Operation) bzw. bis zu 210 Personen (UN- Mission MINURCAT) entsprachen den Festlegungen in den Ministerratsbeschlüssen. Allerdings betrug der Anteil der unterstützenden Kräfte bis zu rund zwei Drittel der jeweiligen Gesamtkontingente. (TZ 10)

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER EINSATZBETEILIGUNG

Ausgaben Soll-/Ist-Vergleich

Die der Entscheidungsfindung über eine Beteiligung am Tschad-Einsatz zugrunde liegenden Planungsdokumente des BMLVS wiesen teilweise unvollständige Kostenschätzungen auf. Die Informationen an den Ministerrat und an den Nationalrat enthielten zwar geschätzte Entsendungskosten in Höhe von insgesamt rd. 45,96 Mill. EUR, jedoch ohne geplante Ausgaben für Beschaffungen von einsatzrelevantem Gerät. Zudem ermöglichten die Angaben über voraussichtliche Entsendungskosten keinen Gesamtüberblick für die jeweils beschlossene Gesamteinsatzdauer. (TZ 13, 14)

Gemäß Erhebungen des RH beliefen sich die tatsächlichen Ausgaben des BMLVS für den Tschad-Einsatz auf rd. 54,06 Mill. EUR, davon rd. 12,05 Mill. EUR für Beschaffungen von einsatzrelevantem Gerät. (TZ 14)

Kostenrechnung

Das BMLVS hatte keinen Gesamtüberblick über die tatsächlichen Ausgaben für den Tschad-Einsatz, weil diese in zwei IT-Systemen teilweise doppelt, teilweise sachlich unrichtig und teilweise gar nicht erfasst wurden. Eine Vollkostenrechnung für Auslandseinsätze fehlte. (TZ 15)

BESCHAFFUNGEN

Prüfung der Preisangemessenheit

Um die materielle Einsatzbereitschaft zu erreichen, waren Adaptierungen von vorhandenen sowie die Beschaffung von neuen Geräten erforderlich. Die kurzfristigen Beschaffungen erfolgten ohne Vergaben im Wettbewerb. Das BMLVS führte keine Überprüfungen der Preisangemessenheit, etwa in Form von Vergleichsangeboten,



durch und nahm damit allenfalls höhere Preise in Kauf. Insgesamt fielen Beschaffungen von einsatzrelevantem Gerät in Höhe von rd. 12,05 Mill. EUR an. (TZ 16)

Adaptierung von Luftfahrzeugen

Das BMLVS ließ Luftfahrzeuge für eine allfällige Verwendung im Tschad adaptieren. Die Ausgaben dafür und für die Beschaffung von Zusatzausstattung beliefen sich auf rd. 1,08 Mill. EUR. Erst nach der Adaptierung entschied sich das BMLVS im Mai 2008, den Einsatz ohne Luftfahrzeuge durchzuführen. (TZ 17)

Modifikation von Fahrzeugen

Die Modifikation von Heeresfahrzeugen der Type „Puch G“ für den Tschad-Einsatz erfolgte beim ursprünglichen Fahrzeughersteller, wofür Ausgaben von rd. 936.000 EUR (davon rd. 260.000 EUR für Ersatzteile) anfielen. Heereseigene Ressourcen wurden für den Umbau nur sehr eingeschränkt herangezogen. (TZ 18)

Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnologie

Bei der Beschaffung von 53 gehärteten Notebooks um rd. 349.000 EUR war die Festlegung des Bedarfs und der unterschiedlichen Fabrikate nicht nachvollziehbar. (TZ 19)

Im November 2007 beschaffte das BMLVS 60 Multibandhandfunkgeräte um rd. 606.000 EUR. Als Liefertermin wurde der 30. April 2008 vereinbart. Die Lieferung erfolgte Ende Juni 2008. Im August 2008 erklärte das BMLVS seinen Rücktritt vom Vertrag wegen mangelhafter Lieferung und forderte die vertraglich vorgesehene Vertragsstrafe ein. In weiterer Folge wurden die beanstandeten Mängel innerhalb der vom BMLVS gesetzten Nachfrist von 35 Tagen behoben. Ende September 2008 wurden die Geräte endgültig an das BMLVS geliefert; die Vertragsstrafe wurde vom Kaufpreis abgezogen. Ende Oktober 2008, also neun Monate nach Einsatzbeginn, übergab das BMLVS die Geräte an die Truppe. (TZ 20)

WEITERE AUSGABENPOSITIONEN

Transporte

Der Transport von Personen und Geräten in den Einsatzraum erfolgte auf dem Luftweg durch heereseigene bzw. angemietete Flugzeuge. Kostengünstigere Transporte auf dem Seeweg bzw. internationale Kooperationen wurden lediglich für einen Transport realisiert. Andere teilnehmende Staaten wickelten den Transport zumindest teilweise auf dem kostengünstigeren Seeweg ab; so führten die Niederlande den Transport in



Kooperation mit Irland auf dem Seeweg durch. Die Transportausgaben beliefen sich auf rd. 8,93 Mill. EUR (rd. 21 % der Ausgaben für den Tschad-Einsatz ohne Beschaffungen). (TZ 21)

Verbrauch und Lagerung von Munition

Der Munitionsverbrauch im Einsatzraum war nur teilweise dokumentiert und daher nicht nachvollziehbar; der Wert der Fehlbestände betrug rd. 250.000 EUR. Zudem musste Munition wegen mangelhafter Lagerung entsorgt werden; der dadurch verursachte finanzielle Schaden wurde vom BMLVS mit rd. 30.000 EUR bewertet. (TZ 22)

Flugrettung

Das BMLVS schloss einen Vertrag mit einer privaten Unternehmung für den Rücktransport erkrankter oder verletzter Soldaten ab. Laut Vertrag war der Rücktransport mit dieser Unternehmung in Krisensituationen nicht sichergestellt. Der Vertrag wurde mit einjähriger Verspätung rückwirkend verlängert, wofür rd. 396.000 EUR anfielen. Zudem nahm das BMLVS die vertraglich vereinbarten Rückholleistungen teilweise nicht in Anspruch. Die Gesamtausgaben für die Versicherung beliefen sich auf rd. 1,63 Mill. EUR. (TZ 23)

Satellitengebühren

Das BMLVS zahlte insgesamt rd. 1,58 Mill. EUR für die Nutzung von Satellitenverbindungen im Tschad. Ein im Oktober 2007 abgeschlossener Vertrag war wegen der hohen Gebühren ungünstig; zudem wurden strikte und eindeutige Bestimmungen für dienstliche und private Nutzung verspätet festgelegt. Weil die Ein-Kanal-Satellitenverbindungen auch für die Übertragung von größeren Datenmengen aus dem Internet genutzt wurden, fielen beim BMLVS monatliche Gebühren von bis zu 216.000 EUR an. (TZ 24)

Truppenbesuche

Für Truppenbesuche verbrachten rd. 90 Bedienstete des BMLVS insgesamt rd. 820 Tage im Tschad, wofür Auslandszulagen sowie Flug- und Hotelkosten in Höhe von rd. 311.000 EUR anfielen. Laut Hauptquartier der EUFOR-Operation in Paris wurde die Besucherpolitik Österreichs im Einsatzraum im Verhältnis zur Kontingentsstärke als unverhältnismäßig wahrgenommen. (TZ 25)



PERSONALANGELEGENHEITEN

Personalrekrutierung

Für den Tschad-Einsatz ergaben sich aufgrund des Freiwilligkeitsprinzips Probleme bei der Rekrutierung in den Bereichen Sanität, Führungsunterstützung und Wirtschaftsversorgung. Obwohl von 2008 bis 2010 durchschnittlich 171 Militärärzte im Personalstand des BMLVS waren, konnte das BMLVS für den Tschad-Einsatz lediglich 18 von 35 eingesetzten Ärzten (rd. 51 %) aus dem eigenen Personalstand aufbringen. Da sich auch aus dem Miliz- und Reservebereich lediglich elf Ärzte fanden, nahm das BMLVS sechs zivile Ärzte unter Vertrag, wofür Mehrausgaben von rd. 130.000 EUR anfielen. Die Militärärzte sahen sich auch aufgrund fehlender notfallmedizinischer Routine nicht in der Lage, den medizinischen Auftrag in einem gefährdeten Umfeld erfüllen zu können. (TZ 27)

Personalmanagement und -controlling

Im BMLVS fehlten zentrale Aufzeichnungen von Personalkennzahlen über Auslandseinsätze für Steuerungszwecke wie z.B. das Verhältnis von Aktiv- zu Milizpersonen bei Entsendungen sowie der Anteil zurückgezogener freiwilliger Meldungen nach der Einberufung zu einem Auslandseinsatz. (TZ 28)

Einsatzvorbereitung des entsendeten Personals

Die Einsatzvorbereitung für den Tschad-Einsatz in Österreich dauerte bei rd. 24 % der entsendeten Soldaten länger als die vorgesehenen acht Wochen, teilweise sogar bis zu rd. 27 Wochen. Dabei nahmen in 92 Fällen Soldaten, die mehrfach in den Tschad entsendet wurden, auch mehrfach an der Einsatzvorbereitung in Österreich teil. Weitere 76 Soldaten absolvierten die Einsatzvorbereitung, ohne entsendet zu werden. Dem BMLVS entstand dadurch ein Mehraufwand von insgesamt rd. 341.000 EUR für Auslandszulagen, die gemäß Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz während der Einsatzvorbereitung anfielen. (TZ 29)

Befugnisse im Auslandseinsatz

Ein Entwurf des BMLVS vom Mai 2010 zur Änderung des Auslandseinsatzgesetzes sah vor, eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Anwendung allfälliger Zwangsbefugnisse durch österreichische Organe, die in die Rechte Dritter eingreifen, bei Auslandseinsätzen zu schaffen. Mit dem Entwurf waren nur entsendete Soldaten erfasst. Eine interministerielle Abstimmung fehlte. (TZ 30)

EVALUIERUNG DES TSCHAD-EINSATZES

Dokumentation

Die Richtlinien des BMLVS für die Führung von Kommandotagebüchern und Einsatzjournalen aus 1986 waren veraltet. Beim Tschad-Einsatz war das im Einsatzraum geführte Kommandotagebuch unvollständig. Die Eintragungen erfolgten nicht – wie gefordert – täglich; so lagen in den Monaten Mai und September 2009 nur an jeweils fünf Tagen Eintragungen vor. Die formale Gestaltung und inhaltliche Auswertung entsprach nicht den Vorgaben und Zweckbestimmungen der Richtlinien. Zudem wiesen die nationalen Einsatzbefehle keine konkreten Vorgaben für die Einsatzdokumentation auf. (TZ 32)

Evaluierung

Der Evaluierungsprozess war im BMLVS bis Jänner 2011 noch nicht abgeschlossen. Standardisierte Vorgaben für eine systematische Auswertung von Auslandseinsätzen wurden erst im März 2009 und somit über ein Jahr nach Beginn des Einsatzes verfügt. Ein Konzept für die Einsatzauswertung mit Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten lag erst im Entwurf vor. Im Intranet-Informationsportal des BMLVS waren die heeresinternen Auswertungen zum Tschad-Einsatz noch nicht erfasst. (TZ 33)

Einsatznachbereitung des entsendeten Personals

Erkenntnisse und Auswertungen aus der Einsatznachbereitung mit den zurückgekehrten Soldaten verwendete das BMLVS nicht systematisch weiter. (TZ 34)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) In den Beschlüssen für die Beteiligung an Auslandseinsätzen wäre die Bedingung zur Sicherstellung wesentlicher Rahmenbedingungen wie die medizinische Versorgung der Soldaten auf internationaler Ebene vorzusehen. (TZ 4)

(2) Für die Beurteilung der Verlängerung von Auslandseinsätzen wären Evaluierungen durchzuführen. (TZ 5)

(3) Ein gesamtstaatliches Auslandseinsatzkonzept wäre zu erstellen und ressortübergreifend abzustimmen; zudem wäre vor jeder militärischen Ersteinsatzbeteiligung ein gesamtstaatliches Interesse auszuformulieren. (TZ 6)



(4) Bei der Beschlussfassung für Auslandseinsätze, insbesondere bei jenen mit höherem Gefährdungspotenzial, wären nationale Eventualfallplanungen vorzusehen. (TZ 7)

(5) Die materiellen Rahmenbedingungen für Auslandseinsätze wären gemäß den militärstrategischen Prioritäten des BMLVS zu optimieren. (TZ 8)

(6) Aus Kostengründen wäre die Kontingentsstruktur für künftige Auslandseinsätze insbesondere in Hinblick auf den Anteil der Unterstützungskräfte im internationalen Vergleich laufend zu evaluieren und zu optimieren. (TZ 10)

(7) Bei der Planung von Auslandseinsätzen wären bereits frühzeitig Grobschätzungen der Personal- und Sachaufwendungen einschließlich der Beschaffungen durchzuführen und diese in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen. (TZ 13)

(8) In die Ministerratsvorträge wären auch Aufwendungen für einsatzrelevante Beschaffungen sowie eine Darstellung der vorgesehenen Ausgaben für die gesamte zu beschließende Einsatzdauer aufzunehmen. (TZ 14)

(9) Eine Vollkostenrechnung für Auslandseinsätze wäre einzuführen, um sie als Steuerungselement für ein begleitendes Controlling zu nutzen. Die vollständige und einheitliche Erfassung der Aufwendungen für Auslandseinsätze wäre sicherzustellen. (TZ 15)

(10) Beschaffungen wären gezielter bzw. umfassend zu planen, um allenfalls verlorene Aufwendungen zu vermeiden. Die Preisangemessenheit wäre nachzuweisen und auf eine ausreichende Dokumentation und Nachvollziehbarkeit des Bedarfs zu achten. Bei der Lieferantenauswahl und Vertragsgestaltung für die Beschaffung von dringend benötigten, einsatzwichtigen Geräten wäre vermehrt auf die Termintreue zu achten. (TZ 16, 17, 19, 20)

(11) Bei Umbauten von Heeresfahrzeugen wären heereigene Ressourcen vermehrt zu nutzen. (TZ 18)

(12) Bei Auslandseinsätzen wären alternative Transportvarianten einschließlich internationaler Kooperationsmöglichkeiten auszuplanen bzw. vermehrt einzugehen, um die Transportkosten für Güter- und Personentransporte zu reduzieren. (TZ 21)

(13) Der Verbleib der Fehlbestände an Munition, die Ursachen für den lückenhaft dokumentierten Munitionsverbrauch und die mangelhafte Lagerung der Munition

wären abzuklären; allfälliges Fehlverhalten wäre zu ahnden und die ordnungsgemäße Verwendung von Munition wäre künftig sicherzustellen. (TZ 22)

(14) Die organisatorische Abwicklung der Rückholung von Patienten aus dem Ausland wäre aus Kosten- und Sicherheitsgründen möglichst mit vorhandenen Ressourcen des BMLVS durchzuführen. (TZ 23)

(15) Bei Auslandseinsätzen wären kostengünstige und bedarfsgerechte Provider-Verträge für Internetverbindungen mit klaren Nutzungsregelungen zeitgerecht abzuschließen. (TZ 24)

(16) In Hinblick auf die hohen Ausgaben wären Truppenbesuche im Einsatzraum restriktiver zu handhaben. (TZ 25)

(17) In der Bundesverfassung wäre Vorsorge zu treffen, um künftig eintretende Berufssoldaten zu Auslandseinsätzen zu verpflichten. (TZ 27)

(18) Die medizinische und militärmedizinische Aus- und Weiterbildung der Militärärzte wäre praktisch orientiert im Rahmen von Kooperationen mit zivilen Einrichtungen durchzuführen. Dabei wären insbesondere die Kriterien und der Umfang der Maßnahmen zum Erhalt der medizinischen Qualifikation („training on the job“) festzulegen. (TZ 27)

(19) Für ein effizientes Personalmanagement und -controlling wären Auswertungen und Analysen von Auslandseinsätzen zentral durchzuführen. (TZ 28)

(20) Bei Auslandseinsätzen wäre die Bezahlung von Auslandszulagen während der Einsatzvorbereitung im Inland auf die vorgesehene Dauer der Einsatzvorbereitung zu beschränken bzw. die Einsatzvorbereitung möglichst in der vorgegebenen Dauer durchzuführen, um vermeidbare Mehraufwendungen für Auslandszulagen hintanzuhalten. Weiters wäre die Einsatzvorbereitung bei nicht entsendeten Personen möglichst gering zu halten und die mehrfache Teilnahme an der Einsatzvorbereitung zu unterbinden. (TZ 29)

(21) Auf eine interministeriell abgestimmte gesetzliche Grundlage für die Anwendung von Zwangsbefugnissen durch österreichische Organe bei Auslandseinsätzen wäre hinzuwirken. (TZ 30)

(22) Die Richtlinien zur Führung von Kommandotagebüchern und Einsatzjournalen aus dem Jahr 1986 wären zu aktualisieren. Das konkrete Erfordernis für die Einsatzdokumentation wäre in den nationalen Einsatzbefehlen festzulegen. (TZ 32)



(23) Die ordnungsgemäße Aktenführung und Evidenthaltung von Geschäftsstücken wäre sicherzustellen. (TZ 32)

(24) Ein Konzept zur standardisierten und strukturierten Evaluierung von Auslandseinsätzen wäre zu verfügen. Der konkrete Informationsbedarf wäre bei künftigen Auslandseinsätzen bereits frühzeitig festzulegen. Darüber hinaus wären Einsatzevaluierungen zu terminieren und im Intranet des BMLVS zu dokumentieren, um sicherzustellen, dass Erfahrungen aus Auslandseinsätzen zeitnah und strukturiert in die Planungen einfließen. (TZ 33)

(25) Erkenntnisse aus der Einsatznachbereitung des entsendeten Personals wären in die Evaluierung von Auslandseinsätzen miteinzubeziehen. (TZ 34)

VERGLEICH KÄRNTNER GEBIETSKRANKENKASSE UND SALZBURGER GEBIETSKRANKENKASSE

Während die Salzburger Gebietskrankenkasse im Jahr 2009 über ein Reinvermögen von rd. 95,84 Mill. EUR verfügte, war die Kärntner Gebietskrankenkasse mit rd. 121,54 Mill. EUR überschuldet. Diese Unterschiede waren teilweise darauf zurückzuführen, dass die Kärntner Gebietskrankenkasse Strukturnachteile aus dem Beitragsaufkommen, der Versichertenstruktur und der Spitalsfinanzierung aufwies, die vom Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen nicht voll ausgeglichen wurden.

Einsparungspotenziale bestanden bei der Kärntner Gebietskrankenkasse in den Bereichen Labor, Radiologie, Magnetresonanz, Zahnbehandlung und Heilmittel, bei der Salzburger Gebietskrankenkasse in den Bereichen physikalische Medizin sowie Heilbehelfe und Hilfsmittel.

Das von der Bundesregierung beschlossene Kassensanierungspaket 2009 sah einerseits die Bereitstellung von Bundesmitteln und andererseits Eigenbeiträge der Kassen in Form von Kostendämpfungszielen vor. Diese waren aber wenig ambitioniert.

Die Kärntner Gebietskrankenkasse wird zwischen 2009 und 2012 voraussichtlich 112,99 Mill. EUR an Bundesmitteln aus dem Kassensanierungspaket erhalten, die Salzburger Gebietskrankenkasse rd. 11,88 Mill. EUR.

Die zu wenig ambitionierten Finanz- bzw. Kostendämpfungsziele erlaubten für die Kärntner Gebietskrankenkasse und die Salzburger Gebietskrankenkasse 2010 und 2011 jedoch Kostensteigerungen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr von insgesamt rd. 5 % bis rd. 7 %.

Prüfungsziel

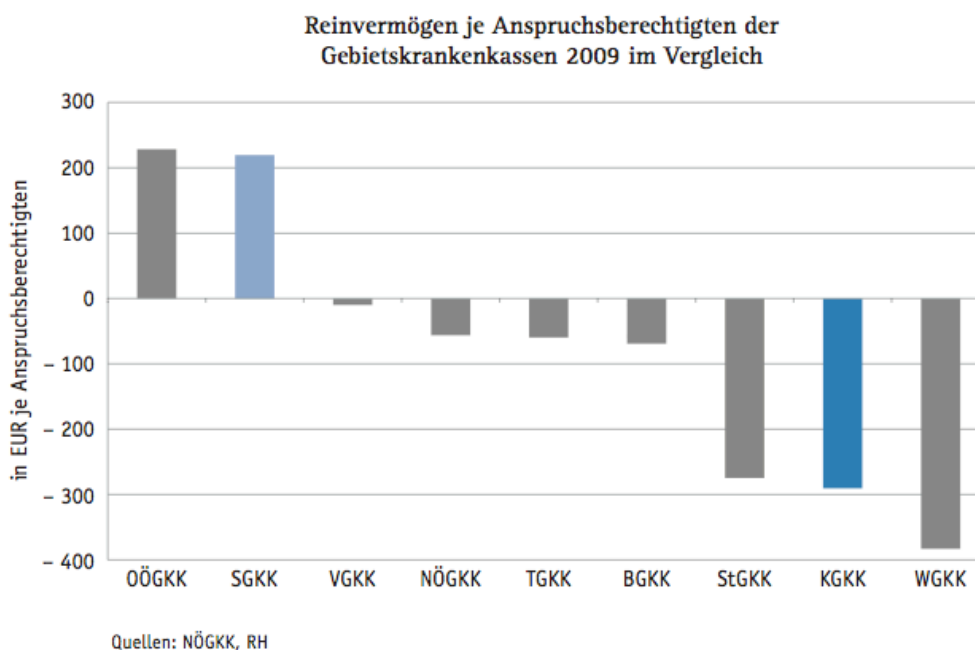
Ziel der Gebarungsüberprüfung war ein Vergleich der finanziellen Lage der Kärntner Gebietskrankenkasse (KGKK) und der Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK) und die Analyse der Ursachen der festgestellten Unterschiede. (TZ 1)

Allgemeines

Bei der KGKK waren im Jahr 2009 418.318 Personen anspruchsberechtigt, bei der SGKK 436.813. Mit rd. 48 % war bei der KGKK der Anteil der Anspruchsberechtigten, die erwerbstätig waren, geringer als bei der SGKK mit rd. 56 %. Die übrigen Anspruchsberechtigten waren z.B. Pensionisten oder Angehörige. Die Anspruchsberechtigten der KGKK waren deutlich älter (28 % mehr Anspruchsberechtigte waren über 69 Jahre alt). (TZ 2)

Finanzielle Lage

Die KGKK hatte 2009 mit einem negativen Reinvermögen von rd. 121,54 Mill. EUR (- 290,54 EUR je Anspruchsberechtigten) nach der Wiener Gebietskrankenkasse die zweitschlechteste finanzielle Lage aller Gebietskrankenkassen. Die SGKK hatte dagegen im Jahr 2009 ein positives Reinvermögen von rd. 95,84 Mill. EUR (219,42 EUR je Anspruchsberechtigten) und damit nach der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse das zweithöchste Reinvermögen. Ihr Reinvermögen war jedoch von 2006 bis 2009 um rd. 31,32 Mill. EUR gesunken. (TZ 3)



Die KGKK hatte im Jahr 2009 nur an drei Tagen einen positiven Kontostand. (TZ 3)

Das Betriebsergebnis der KGKK war seit 1993 in allen Jahren schlechter als jenes der SGKK, wobei der Unterschied von 18,93 Mill. EUR im Jahr 1993 auf 52,44 Mill. EUR im Jahr 2009 anstieg. Das außerordentliche Ergebnis der KGKK war in allen Jahren besser als jenes der SGKK, da die KGKK im Unterschied zur SGKK mehr Mittel vom Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen erhielt, als sie einzahlte. Das außerordentliche Ergebnis konnte aber zwischen 1993 und 2009 insgesamt das schlechtere Betriebsergebnis nicht kompensieren. (TZ 3)

Ursachen im Überblick

Die KGKK

- verfügte im Jahr 2009 im Vergleich zur SGKK je Anspruchsberechtigten über rd. 53 EUR geringere Beitragseinnahmen,
- bezahlte rd. 32 EUR mehr an Überweisungen an den Krankenanstaltenfonds,
- gab rd. 16 EUR weniger für ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen, rd. 60 EUR mehr für Heilmittel, und rd. 8 EUR weniger für sonstige Versicherungsleistungen, insgesamt somit 36 EUR mehr für Versicherungsleistungen ohne die Überweisungen an den Krankenanstaltenfonds (KAF) aus als die SGKK und
- hatte einen rd. 4 EUR höheren Nettoverwaltungs- und Verrechnungsaufwand.

Das Finanzergebnis der KGKK war um 8 EUR je Anspruchsberechtigten schlechter als jenes der SGKK. Das außerordentliche Ergebnis der KGKK war insbesondere aufgrund der Zahlungen des Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen um 182 EUR je Anspruchsberechtigten besser als jenes der SGKK. (TZ 4)

Der RH analysierte zunächst die Ausgaben im eigenen Wirkungsbereich der beiden Kassen (die Versicherungsleistungen und den Verwaltungsaufwand) und danach die maßgeblichen externen Faktoren (insbesondere das außerordentliche Ergebnis und die Überweisungen an den Krankenanstaltenfonds). (TZ 4)

Ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen

Die KGKK hatte im Jahr 2009 deutlich höhere Aufwendungen je Anspruchsberechtigten als die SGKK in den Bereichen Labor (7,61 EUR), Radiologie (4,32 EUR) und Magnetresonanzuntersuchungen (3,39 EUR), die SGKK hatte deutlich höhere Aufwendungen in



den Bereichen Physikalische Medizin (17,77 EUR), Neurologie und Psychiatrie sowie Psychotherapie (5,49 EUR). (TZ 5)

In der Labormedizin lagen sowohl die Tarife als auch die Frequenzen bei der KGKK deutlich höher als bei der SGKK, weiters wurde ein höherer Anteil der Laborleistungen bei Allgemeinmedizinerinnen und bei Allgemeinen Fachärztinnen erbracht. Alleine für die Bestimmung der Leberwerte waren die Aufwendungen der KGKK um rd. 1,09 Mill. EUR höher als jene der SGKK. (TZ 6)

Für Fachärztinnen für Radiologie wurden der KGKK rd. 34 % höhere Aufwendungen verrechnet. Die Ärztedichte lag um 57 % über jener der SGKK. (TZ 7)

Für Magnetresonanzuntersuchungen hatte die SGKK günstigere Mengenrabatte vereinbart, nutzte Synergien mit Sonderversicherungsträgerinnen besser und hatte eine günstige Kooperation mit dem Krankenhaus Zell am See vereinbart. (TZ 8)

In der Physikalischen Medizin waren die Frequenzen bei der SGKK höher als bei der KGKK (z.B. im Bereich der Heilgymnastik rund doppelt so hoch, im Bereich der Thermotherapie rd. 60 %, bei Lymphdrainage um rd. 140 % und bei Ultraschallbehandlung um rd. 33 % höher). (TZ 9)

Im Bereich der Neurologie und Psychiatrie verfügte die SGKK über eine rund doppelt so hohe Ärztedichte wie die KGKK. Sie bezahlte auch rund doppelt so viel für gesprächsbezogene ärztliche Leistungen, wies jedoch um rd. 14 EUR je Anspruchsberechtigten niedrigere Folgekosten im Heilmittelbereich (Psychopharmaka) aus. Auch der Anteil der Frühpensionierungen aus psychiatrischen Gründen war in Salzburg nur rund halb so hoch wie in Kärnten. (TZ 10)

Heilmittel

Die Heilmittelkosten gehörten zu den wesentlichen Kostentreibern in der gesetzlichen Krankenversicherung, sie stiegen im Schnitt aller Gebietskrankenkassen zwischen 1993 und 2008 jährlich durchschnittlich um rd. 7 %. 2009 betrug der Kostenanstieg (exklusive Umsatzsteuer) nur 2,6 %, 2010 nur 1,5 %. Unterschiedliche Heilmittel mit gleichem Wirkstoff können unterschiedliche Preise haben, weshalb es je nach Verschreibeweise der einzelnen Ärztinnen bei gleichen Erkrankungen zu unterschiedlichen Kosten kommen kann. Die Krankenversicherungsträger hatten die Aufgabe, die Ärztinnen bei der ökonomischen Verschreibeweise zu beraten bzw. diese zu kontrollieren. (TZ 11)

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger stellte als unverbindliche Serviceleistung online eine Datenanwendung („Infotool“) zur Verfügung,

welche die monatlich aktualisierten Kassenverkaufspreise der einzelnen Heilmittel enthielt. Das Infotool kennzeichnete das jeweils günstigste Präparat und unterstützte so den Arzt bei der Auswahl von besonders ökonomischen Heilmitteln. (TZ 11)

Die Aufwendungen für Heilmittel lagen bei der KGKK um rd. 66 EUR je Anspruchsberechtigten höher als bei der SGKK. Das ergab bei 418.318 Anspruchsberechtigten Mehrausgaben der KGKK von rd. 27,47 Mill. EUR. Rund 42 % davon waren auf Heilmittel zurückzuführen, bei denen aus Sicht der beiden Kassen ausschließlich medizinische Erfordernisse Auswahl und Dosierung bestimmten. Rund 42 % des verbleibenden Anteils waren nach Berechnungen des Hauptverbands auf das höhere Alter der Anspruchsberechtigten der KGKK zurückzuführen. Auch die größere Anzahl von Ausgleichszulagenbeziehern trug zu den höheren Aufwendungen der KGKK bei. Ein Teil des gesamten Unterschieds war daher durch unbeeinflussbare strukturelle Unterschiede bedingt. (TZ 12)

Eine Detailanalyse jener fünf Heilmittelgruppierungen, die etwa die Hälfte des gesamten Mehraufwands je Anspruchsberechtigten (ohne Sonderindikationen) ausmachten, zeigte aber auch eine bessere Nutzung von Ökonomiepotenzialen (insbesondere Generikaanteil, Dosierung, Substitution von günstigeren Wirkstoffen) in Salzburg. (TZ 14) Die SGKK führte seit 2003 die Arzneimitteldialoge mit den Allgemeinmedizinern auf Basis individueller Daten durch und hatte bis 2009 bereits mit allen mindestens ein, in der Regel sogar mehrere Beratungsgespräche geführt. Die KGKK führte solche Gespräche erst seit 2009 und hatte Ende 2010 erst rd. 65 % der Allgemeinmediziner beraten. Der RH beurteilte die Beratung der Ärzte anhand ihrer eigenen spezifischen Daten zur Verschreibweise als sehr zweckmäßig. (TZ 13)

Sonstige Versicherungsleistungen

Die statistische Erfassung der Heilbehelfe und Hilfsmittel war uneinheitlich. Eine gemeinsam mit der SGKK und der KGKK erstellte Auswertung des RH zeigte Mehraufwendungen der SGKK von rd. 7 EUR je Anspruchsberechtigten, wobei erhebliche Preis- und Mengenunterschiede erkennbar wurden. Beispielsweise wurden einzelne Zurichtungen orthopädischer Schuhe der SGKK rund zehnmal häufiger verrechnet als der KGKK. (TZ 15)

Die Ausgaben für Zahnbehandlung lagen je Anspruchsberechtigten bei der KGKK um 10,5 EUR höher als bei der SGKK. Die KGKK verwendete im Jahr 2010 nur rund drei Vollzeitäquivalente (VZÄ) für Abrechnung und Kontrolle, die SGKK rund acht. Einige Leistungen wurden der KGKK wesentlich häufiger verrechnet als der SGKK (z.B. die Entfernung von Schleimhautwucherungen und chirurgische Taschenabtragungen um rd. 83 % öfter). (TZ 16)



Verwaltungsaufwand

Der im Rechnungsabschluss ausgewiesene (Netto-)Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand war 2009 bei der SGKK um rd. 4 EUR je Anspruchsberechtigten niedriger als bei der KGKK. Dieser Vergleich war jedoch aufgrund verzerrender Faktoren (insbesondere der so genannten Einhebungsvergütung) nicht aussagekräftig. Beim „Verwaltungskostendeckel“, einer bereinigten Kennzahl zur Steuerung des Verwaltungsaufwands, lag die KGKK beim Istwert 2009 unter jenem der SGKK. Der Zielwert war aus dem Jahr 1999 abgeleitet und ließ für die SGKK um 4 EUR je Anspruchsberechtigten höhere Kosten zu als für die KGKK. (TZ 17)

Beide Kassen reduzierten ihren Personalstand zwischen 2001 und 2003 und bauten danach wieder Personal auf. Die KGKK reduzierte den Personalstand ab 2008 erneut, die SGKK baute dagegen weiter Personal auf und hatte rd. 52 VZÄ mehr als die KGKK. Die KGKK versetzte zwischen 1999 und 2009 55 Personen in vorzeitigen Ruhestand. Sie konnte so den Verwaltungskostendeckel einhalten, weil bei der Berechnung dieser Kennzahl wegfallende Gehälter ganz aus der Berechnung fallen, die zusätzlichen Pensionszahlungen aber nur halb eingerechnet werden. Durch die vorzeitigen Versetzungen in den Ruhestand fallen Pensionszahlungen für die KGKK von rd. 11,05 Mill. EUR an, für einzelne Personen bis zu 520.000 EUR. Die KGKK versetzte allerdings auch in den Jahren 2004 bis 2007 – als ihr Mitarbeiterstand stieg – 16 Personen vorzeitig in den Ruhestand. Rund 6,2 Mill. EUR zusätzliche Pensionszahlungen entfallen auf Personen, die nach dem Jahr 2003 vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden, als die KGKK bereits wieder Personal aufbaute. (TZ 17)

Neun Personen bezogen gleichzeitig Arbeitslosengeld und eine Dienstordnungspension der KGKK. (TZ 17)

Ausgleichsfonds

Das ASVG sieht für alle Gebietskrankenkassen ein einheitliches Versorgungsniveau vor. Da ein einheitlicher Beitragsatz gilt, aber unterschiedliche Strukturen (z.B. hinsichtlich regionaler Wirtschaftskraft, oder des Alters der Anspruchsberechtigten) bestehen, sind die pro Person zur Verfügung stehenden Mittel unterschiedlich. Es ist daher ein Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen eingerichtet. Aufgrund der Ausgestaltung des Fonds konnte er die Nachteile der KGKK aus dem Beitragsaufkommen, der Versichertenstruktur und der Spitalsfinanzierung nicht voll ausgleichen. (TZ 18)

Spitalsfinanzierung

Die Zahlungen der Gebietskrankenkassen in den Krankenanstaltenfonds wurden 1997 pauschal festgelegt und seither wertangepasst fortgeschrieben. 1997 waren die Spitalkosten (rd. 10 %) und die Zahlungen der Gebietskrankenkasse (rd. 9 %) in Kärnten höher als in Salzburg. Die Spitalkosten in Kärnten stiegen seit der Festschreibung der Pauschalwerte weniger stark als in Salzburg. 2009 waren die Spitalkosten je Einwohner in Kärnten und in Salzburg etwa gleich, die KGKK zahlte aufgrund der festgeschriebenen Werte jedoch rd. 32 EUR je Anspruchsberechtigten mehr als die SGKK. (TZ 19)

Wochengeld

70 % des Bruttoaufwands für Wochengeld ersetzte der Bund den Gebietskrankenkassen. Die Anspruchsberechtigten der KGKK bezogen im Schnitt fast zwei Monate länger Wochengeld als jene der SGKK, wodurch Mehraufwendungen von rd. 17 EUR je Anspruchsberechtigten entstanden. Für die Entscheidung über vorzeitigen Mutterschutz waren Gutachten maßgeblich, die von den Gebietskrankenkassen nicht geprüft oder kontrolliert werden konnten. (TZ 20)

Kassensanierungspaket

Da die Gebietskrankenkassen überschuldet waren (2008 rd. 708,14 Mill. EUR), beschloss die Bundesregierung 2009 ein Sanierungspaket, bei dem einerseits Bundesmittel an die Gebietskrankenkassen fließen sollten, andererseits die Gebietskrankenkassen aber auch Eigenbeiträge zur Sanierung zu leisten hatten. (TZ 21)

Einnahmenseitig sollten u.a. Schulden in den Jahren 2010 bis 2012 von insgesamt 450 Mill. EUR erlassen, ein Kassenstrukturfonds mit 100 Mill. EUR im Jahr 2010 und 40 Mill. EUR in den Jahren 2011 bis (voraussichtlich) 2014 dotiert, Mittel nach dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Behilfengesetz (2009: rd. 96 Mill. EUR) aufgeteilt, und 2009 ein Einmalbetrag von 45 Mill. EUR zur kurzfristigen Liquiditätssicherung zur Verfügung gestellt werden. (TZ 21)

Ausgabenseitig legte der Hauptverband im Juni 2009 ein Sanierungskonzept vor, in dem gegenüber der Gebarungsvorschaurechnung vom Mai 2009 Kostendämpfungen von 197 Mill. EUR im Jahr 2010 und bis 2013 von insgesamt 1,725 Mrd. EUR vorgesehen waren. Diese sollten durch Umsetzung von Synergie- und



Effizienzpotenzialen ohne Einschränkung der Leistungen an die Anspruchsberechtigten erreicht werden. (TZ 21)

Die Eigenbeiträge der Kassen zur Sanierung wurden in Form von Ausgabenobergrenzen für die Bereiche vertragsärztliche Hilfe, Institute, Heilmittel, Transportkosten, Heilbehelfe und Hilfsmittel sowie Physiotherapie zwischen dem Hauptverband und den einzelnen Kassen vereinbart („Finanzziele“). (TZ 21)

Die KGKK wird zwischen 2009 und 2012 voraussichtlich 112,99 Mill. EUR an Bundesmitteln aus dem Kassensanierungspaket erhalten, die SGKK rd. 11,88 Mill. EUR. (TZ 21)

Die zu wenig ambitionierten Finanz- bzw. Kostendämpfungsziele erlaubten für die KGKK und die SGKK 2010 und 2011 jedoch Kostensteigerungen von insgesamt rd. 5 % bis rd. 7 % gegenüber dem jeweiligen Vorjahr. Der SGKK waren bei einzelnen Ausgabenkategorien (z.B. Physiotherapie) sogar Steigerungen von rd. 13 % möglich. Durch den Bezug der Finanzziele nicht auf die tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres, sondern auf die veraltete Prognoserechnung vom Mai 2009 waren diese hohen Steigerungsraten nicht erkennbar. (TZ 21)

Ende 2012 wird die Überschuldung der KGKK nach ihrer Gebarungsvorschau voraussichtlich bei rd. 23,05 Mill. EUR liegen und damit rd. 111,33 Mill. EUR geringer sein als Ende 2008. Die SGKK wird nach ihrer Gebarungsvorschau 2012 voraussichtlich ein um 1,23 Mill. EUR niedrigeres Reinvermögen als 2008 haben. (TZ 21)

Zusammenfassend hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

BMASK und BMG

(1) Der Verwaltungskostendeckel wäre auf Basis aktuellerer Grundlagen neu zu regeln. (TZ 17) (2) Den Gebietskrankenkassen wären Möglichkeiten zur Kontrolle des vorzeitigen Mutterschutzes zu geben. (TZ 20)

(3) Es wäre für eine einheitliche statistische Erfassung der Heilbehelfs- und Hilfsmitteldaten zu sorgen, um die Heilbehelfs- und Hilfsmittelstatistik als Informations- und Steuerungsinstrument verwenden zu können. (TZ 15)

BMG

(4) Eine Neuregelung der Anteile der einzelnen Gebietskrankenkassen zur Spitalsfinanzierung auf Basis aktuellerer Daten wäre herbeizuführen. (TZ 19)

Hauptverband, KGKK, SGKK

(5) Bei der Festlegung der Finanzziele wäre verstärkt auf einen ambitionierten Eigenbeitrag der Krankenversicherungsträger zu achten. (TZ 21)

(6) Zusammenhänge zwischen den ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen und den Folgekosten psychiatrischer Erkrankungen, z.B. im Heilmittelbereich, wären genauer zu untersuchen. (TZ 10)

KGKK

(7) Die Gebarung wäre am Ziel einer Entschuldung auszurichten, um die Leistungsfähigkeit der KGKK langfristig nachhaltig zu sichern. (TZ 3)

(8) Ökonomiepotenziale wären zu nutzen, die durch den Vergleich des RH zwischen der SGKK und der KGKK deutlich wurden, insbesondere:

a) Die Labortarife wären zu senken, Maßnahmen zur Mengensteuerung zu setzen und eine Erbringung der Leistungen beim günstigsten Vertragspartner anzustreben. (TZ 6)

b) Der Aufwand für Radiologie wäre zu senken und dabei wäre insbesondere auch auf die Ärztedichte zu achten. (TZ 7)

c) Günstigere Preise für Magnetresonanzuntersuchungen (und gegebenenfalls eine bessere Auslastung der Geräte, z.B. durch Kooperationen mit Krankenanstalten) wären anzustreben. (TZ 8)

d) Die Ökonomieberatung und Abrechnungskontrolle im Bereich der Zahnbehandlung wären zu verstärken. (TZ 16)

(9) Die Heilmitteldaten wären zu vervollständigen und Einsparpotenziale aus der ökonomischen Verschreibweise möglichst umfassend zu nutzen. (TZ 14)

(10) Insbesondere bei den Antipsychotika, den PPI (Mittel bei peptischem Ulkus und Gastroesophagealer Refluxkrankheit), den antithrombotischen Mitteln, den kapillarstabilisierenden Mitteln und den Mitteln mit Wirkung auf das Renin-Angiotensinsystem wären Maßnahmen zu setzen. (TZ 14)



(11) Es wäre sicherzustellen, dass die Ärzte mit relevanten Folgekosten im Heilmittelbereich umfassend und regelmäßig im Rahmen der Arzneimitteldialoge Ökonomieberatung anhand der für sie spezifischen Daten erhalten. (TZ 13)

(12) Vorzeitige Ruhestandsversetzungen wären, wie in der Dienstordnung vorgesehen, nur bei Verringerung des Geschäftsumfangs, nicht aber zur Einhaltung des Verwaltungskostendeckels trotz Erhöhung der Personalzahlen vorzunehmen. (TZ 17)

SGKK

(13) Es wären günstigere Preise für die Kontrastmittel anzustreben. (TZ 8)

(14) Es wären die Ökonomiepotenziale zu nutzen, die durch den Vergleich mit der KGKK deutlich wurden, und es wäre weiterhin eine Reduktion der Kosten für Physikalische Medizin anzustreben. (TZ 9)

(15) Die erhöhte Inanspruchnahme von Heilbehelfen und Hilfsmitteln wäre näher zu untersuchen und eine Reduktion der Kosten anzustreben. (TZ 15)

(16) Im Hinblick auf ihre gute Personalausstattung wäre zusätzliches Personal nur mit besonderer Begründung aufzunehmen und dabei wären nicht nur der Verwaltungskostendeckel, sondern auch vermehrt Vergleiche mit anderen Trägern zu berücksichtigen. (TZ 17)

Hauptverband

(17) Die Strukturausgleichsrichtlinien wären zu ändern, wobei die Liquiditätssicherung hinter dem Strukturausgleich zurücktreten sollte, bei der Berechnung der Struktur Nachteile insbesondere unbeeinflussbare Nachteile zu berücksichtigen wären und beeinflussbare Größen mittelfristig zu bereinigen wären. (TZ 18)

UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGE

Die im Rechnungswesen der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg abgebildeten Universitätslehrgänge erwirtschafteten in den Jahren 2006 bis 2009 insgesamt einen Überschuss. Rechnungs- und Berichtswesen wiesen jedoch Verbesserungspotenzial auf.

Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg bedienten sich zur Durchführung von Universitätslehrgängen externer Einrichtungen. Dabei war der Gesichtspunkt, dass es sich um Lehrgänge der Universität handelte, nicht immer ausreichend abgesichert.

An allen Universitäten stiegen die Teilnehmerzahlen in Universitätslehrgängen. Die Erfolgsquoten waren hoch und die Studiendauer lag im Bereich der Mindeststudienzeit.

Prüfungsziel

Der RH überprüfte die Universitätslehrgänge an der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg anhand von insgesamt 18 ausgewählten Lehrgängen. Ziel dieser Querschnittsüberprüfung war die Beurteilung der Einrichtung, der Organisation und der Durchführung von Universitätslehrgängen, des diesbezüglichen Mitteleinsatzes, der Strategien und Ziele sowie der Abwicklung von Universitätslehrgängen. Nicht-Ziel war eine Überprüfung der gesamten Gebarung der Salzburg Management GmbH – University of Salzburg Business School (SMBS). (TZ 1)

Allgemeines

Gemäß Universitätsgesetz (UG) 2002 waren die Universitäten berechtigt, Universitätslehrgänge einzurichten. Sie dienten der Weiterbildung und umfassten eine breite Palette von Wirtschaft, Technik, Recht bis zu Medizin, Sozialem, Gesundheit und Sport. (TZ 2)

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Universitätslehrgang war in der Regel ein abgeschlossenes einschlägiges Studium oder qualifizierende Berufserfahrung. Für die Teilnahme war ein Lehrgangsbeitrag zu bezahlen. (TZ 2)



Ziel der Lehrgänge war der Erwerb von berufsbezogenen und ergänzenden Zusatzqualifikationen. Sie schlossen zumeist mit einem international gebräuchlichen Mastergrad oder einer akademischen Bezeichnung ab. (TZ 2)

Statistischer Überblick

Die 21 österreichischen Universitäten boten mit Stand 2009 insgesamt 501 Universitätslehrgänge an, die drei überprüften Universitäten 63 Lehrgänge. Die Zahl der Universitätslehrgänge erhöhte sich im Zeitraum 2006 bis 2009 an der Medizinischen Universität Wien von zehn auf 14, an der Montanuniversität Leoben von fünf auf neun und an der Universität Salzburg von 37 auf 40. (TZ 3)

Die Zahl der Teilnehmer an Universitätslehrgängen nahm im Zeitraum Wintersemester 2006/2007 bis Wintersemester 2009/2010 österreichweit um rd. 34 % sowie an allen drei betrachteten Universitäten zu. An der Medizinischen Universität Wien stieg sie um rd. 27 %, erhöhte sich an der Montanuniversität Leoben auf mehr als das Doppelte (+ 130 %) und wuchs an der Universität Salzburg um rd. 34 %. Damit war das Wachstum dynamischer als jenes der Zahl ordentlicher Studierender. Die Erfolgsquote lag zwischen 47 % und 100 %, wobei die durchschnittliche Studiendauer in der Regel der Lehrgangsdauer entsprach. (TZ 4, 7)

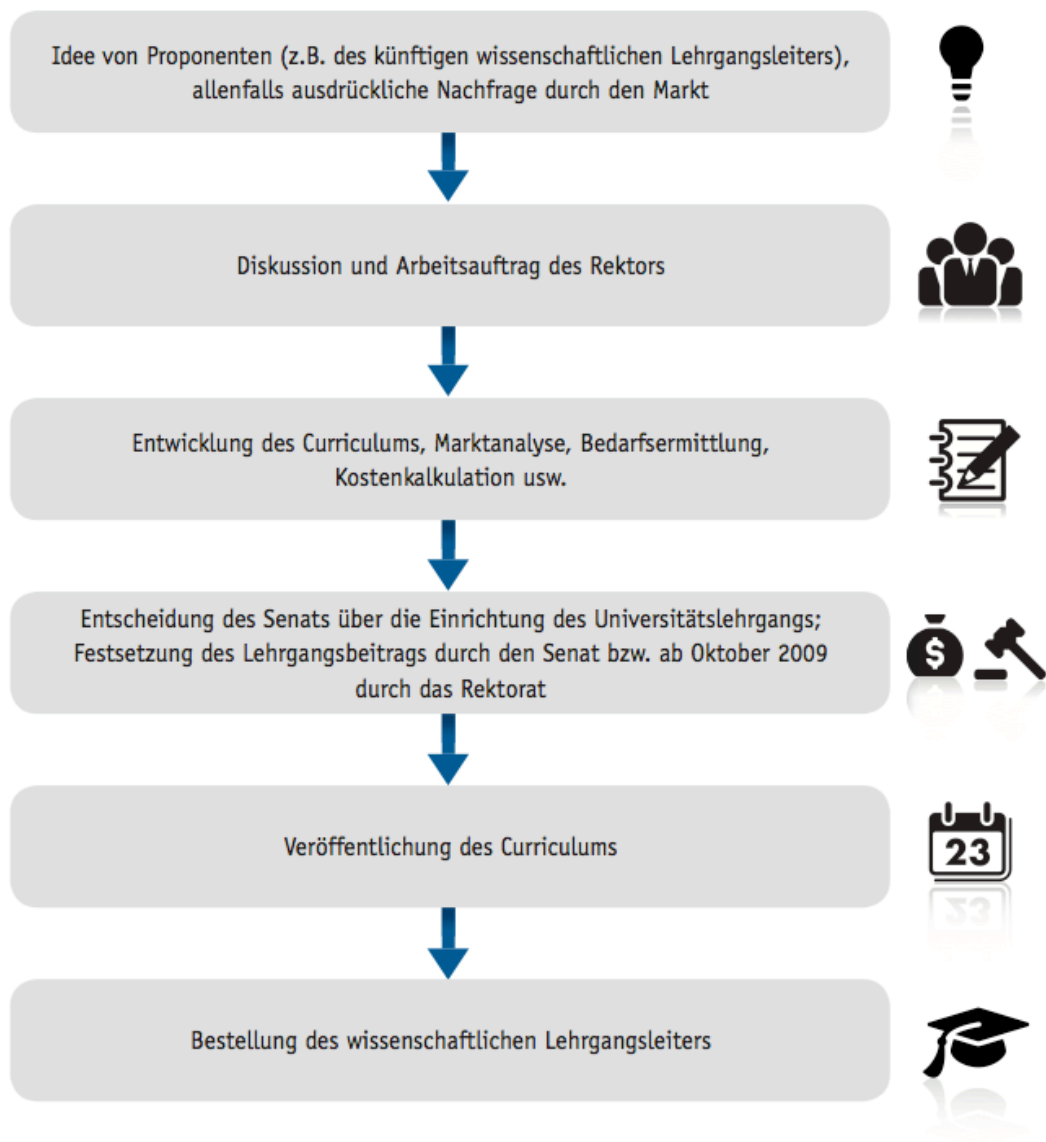
Strategie

Die Strategien und Ziele der überprüften Universitäten bezweckten mit den Universitätslehrgängen die Attraktivitätssteigerung des Weiterbildungsangebots, die Zusammenarbeit mit anderen Universitäten, die Erhöhung der Marktdurchdringung und die Qualitätssicherung. (TZ 8)

Unterschiedlich waren ihre Pläne betreffend die Palette der angebotenen Lehrgänge: Während die Medizinische Universität Wien und die Montanuniversität Leoben die weitere Ausweitung des Angebots anstrebten, setzte die Universität Salzburg — die bereits die bei weitem höchste Zahl von Lehrgängen anbot — für die Zukunft auf die Konsolidierung des bestehenden Lehrgangsangebots. (TZ 8)

Die Universitätslehrgänge der überprüften Universitäten wurden vom Markt fast ausnahmslos positiv aufgenommen: von den 63 an den drei überprüften Universitäten eingerichteten Universitätslehrgängen fanden nur zwei mangels Teilnehmer-Interesses nicht statt. (TZ 10)

Exemplarischer Ablauf der Einrichtung eines Universitätslehrgangs (TZ 9)



Quellen: Medizinische Universität Wien, Montanuniversität Leoben, Universität Salzburg



Kalkulation

Alle überprüften Universitäten setzten die Lehrgangsbeiträge vor der erstmaligen Durchführung auf Basis einer Kalkulation fest. Teilweise waren bspw. die Aufwendungen für die wissenschaftliche Leitung und die organisatorische Leitung eines Universitätslehrgangs, für die Administration sowie für die Lehre gesondert ausgewiesen, bei anderen Universitätslehrgängen hingegen nur in einer Gesamtsumme. Die Medizinische Universität Wien hatte ein ab Mitte 2010 zwingend zu verwendendes standardisiertes Kalkulationsschema entwickelt. An der Montanuniversität Leoben stand universitätsweit kein standardisiertes Kalkulationsschema für Universitätslehrgänge zur Verfügung; an der Universität Salzburg sollte ein zwischenzeitlich entwickeltes standardisiertes Kalkulationsschema ab 2011 eingesetzt werden. Die Universität Salzburg erhöhte vereinzelt Lehrgangsbeiträge ohne Vorlage einer neuerlichen Kalkulation. (TZ 11, 12)

Organisation – drei Hauptmodelle

Die drei überprüften Universitäten wickelten Universitätslehrgänge entweder intern alleine oder — als Sonderform der intern abgewickelten Universitätslehrgänge — in Kooperation mit einer oder mehreren anderen — auch ausländischen — Universität(en) ab. Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg bedienten sich im Gegensatz zur Montanuniversität Leoben zur wirtschaftlichen und organisatorischen Abwicklung von Universitätslehrgängen auch der Unterstützung externer Einrichtungen. In diesem Sinne unterscheidet der RH im Folgenden zwischen intern abgewickelten und extern abgewickelten Lehrgängen. (TZ 13)

Organisation – intern abgewickelte Universitätslehrgänge

Die Organisation der intern abgewickelten Universitätslehrgänge erfolgte dezentral; es bestanden an den drei Universitäten keine eigens für die Organisation bzw. Abwicklung von Universitätslehrgängen eingerichteten Organisationseinheiten. Ähnlich wie bei den ordentlichen Studien waren auch die Studien-, Finanz- und Personalabteilung sowie das Vizerektorat etc. eingebunden. Die Medizinische Universität Wien plante in ihrer Leistungsvereinbarung 2010–2012 mit dem BWF eine zentrale Servicierung der Universitätslehrgänge durch ein Weiterbildungszentrum. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle lagen dafür weder konkrete Pläne noch ein schriftliches Konzept vor. (TZ 14)

Betreffend die intern, jedoch in Kooperation mit anderen in- und ausländischen Universitäten abgewickelten Universitätslehrgänge erwies sich die Gesetzeslage als

erläuterungsbedürftig; unklar war, wann ein gleichlautendes Curriculum zu erlassen war. Bei den Universitätslehrgängen International Mining Engineer und Public Health waren die Kooperationsvereinbarungen und Curricula nicht hinreichend aufeinander abgestimmt. (TZ 15, 16)

Organisation – extern abgewickelte Universitätslehrgänge

Bei den extern durchgeführten Universitätslehrgängen oblag die wissenschaftliche Gesamtverantwortung (Erlassung des Curriculums, Bestellung des wissenschaftlichen Lehrgangleiters, Zulassung der Teilnehmer als außerordentliche Studierende etc.) der Universität. Die organisatorische Abwicklung war hingegen Aufgabe der externen Einrichtung. Als Verbindungsglied zwischen Universität und externer Einrichtung fungierte der wissenschaftliche Lehrgangleiter. (TZ 17, 18)

Die Vereinbarungen mit den externen Einrichtungen über die Durchführung von Universitätslehrgängen enthielten zwar Kündigungs- und/oder Auflösungsregelungen, trafen aber keine organisatorische bzw. finanzielle Vorsorge dafür, dass die externe Einrichtung den Universitätslehrgang selbst nicht vollständig durchführen konnte. Die Vereinbarungen der Medizinischen Universität Wien mit den externen Einrichtungen beinhalteten – im Gegensatz zu jenen der Universität Salzburg (mit einer Ausnahme) – auch keine Regelungen über Haftungsausschlüsse der Universität für Verbindlichkeiten aus der Durchführung des Lehrgangs. (TZ 31)

Die Vereinbarungen mit externen Einrichtungen betreffend die Universitätslehrgänge Clinical Research und Geographische Informationssysteme waren nicht mehr aktuell. Ein wissenschaftlicher Lehrgangleiter und die SMBS schlossen für extern abgewickelte Universitätslehrgänge Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Bildungseinrichtungen, obwohl dies nicht in ihrem Kompetenzbereich lag. (TZ 32, 33)

Lehrgangleiter

Alle überprüften Universitätslehrgänge hatten zumindest einen wissenschaftlichen Lehrgangleiter, der habilitierter Mitarbeiter der jeweiligen Universität bzw. des Kooperationspartners war. Für die Universitätslehrgänge Generic Management (Montanuniversität Leoben) sowie Sprach- und Kommunikationsförderung (Universität Salzburg) fehlte eine entsprechende schriftliche Bestellung des wissenschaftlichen Lehrgangleiters. (TZ 19)

Die Anforderungen an den wissenschaftlichen Lehrgangleiter bzw. seine Aufgaben, Rechte und Pflichten waren in den Satzungen, Curricula und/oder Verträgen mit externen Einrichtungen und teilweise je Universitätslehrgang unterschiedlich präzise



geregelt, obwohl der wissenschaftlichen Qualitätssicherung durch diesen gerade bei den mit einer externen Einrichtung abgewickelten Universitätslehrgängen besondere Bedeutung zukam. (TZ 18, 21)

Die im UG 2002 für Bevollmächtigungen von Arbeitnehmern der Universität vorgesehenen Richtlinien bestanden zwar an allen drei Universitäten; im Gegensatz zur Montanuniversität Leoben und zur Universität Salzburg legte jedoch nur die Medizinische Universität Wien darin explizit die Befugnis des Rektors fest, Lehrgangsteilnehmer zum Abschluss von Rechtsgeschäften zu bevollmächtigen. Konkrete an wissenschaftliche Lehrgangsteilnehmer erteilte Vollmachten zum Abschluss von Rechtsgeschäften gab es nicht. (TZ 20)

Auch die Aufgaben und Befugnisse der an der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg fallweise eingesetzten organisatorischen Lehrgangsteilnehmer waren in den Curricula teilweise gar nicht (z.B. beim Universitätslehrgang Interkulturelle Kompetenz der Universität Salzburg) oder wenig detailliert (z.B. beim Universitätslehrgang Public Health der Medizinischen Universität Wien) dargestellt. (TZ 22)

Lehrende in Universitätslehrgängen

Als Lehrende in Universitätslehrgängen kamen einerseits Personen aus der Gruppe des Stammpersonals der Universitäten, aber auch Beschäftigte von Drittmittelprojekten sowie anerkannte Fachexperten und Lektoren mit einschlägiger beruflicher Praxis zum Einsatz. (TZ 23)

Abrechnung der Lehrtätigkeit

Die Montanuniversität Leoben betraute ihr Stammpersonal (ausgenommen Beamte) mit Tätigkeiten in Universitätslehrgängen nicht durch einen Zusatz zum bestehenden, sondern durch einen befristeten, zusätzlichen Arbeitsvertrag als Lektor. (TZ 25)

Bei extern abgewickelten Lehrgängen der Medizinischen Universität Wien nahm die externe Einrichtung die gesamte Personalverrechnung der in Universitätslehrgängen Vortragenden wahr. An der Universität Salzburg erfolgte dies teilweise. (TZ 26)

Lehradministration

Während die Montanuniversität Leoben alle Daten zur Verwaltung von Universitätslehrgängen (Lehrgangsteilnehmer, Lehrveranstaltungen, Vortragende) in ihrem IT-Informationenmanagementsystem erfasst hatte, waren diese Systeme an der



Medizinischen Universität Wien und an der Universität Salzburg noch nicht vollständig implementiert. (TZ 27)

Präsenzzeiten

Die Curricula der vom RH überprüften Universitätslehrgänge an der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg wiesen nicht immer die Zeiten für Präsenzlehre in Semesterstunden bzw. Unterrichtseinheiten auf. An der Montanuniversität Leoben wichen die mit dem Vortragenden abgerechneten Präsenzstunden fallweise von den im Curriculum in Semesterstunden vorgegebenen Präsenzzeiten ab. (TZ 28)

Ausweis der Erlöse und Aufwendungen im Rechnungswesen

An der Medizinischen Universität Wien und an der Montanuniversität Leoben wurden die Erlöse und Aufwendungen von Universitätslehrgängen im Rechnungswesen der jeweiligen Universität vollständig abgebildet. An der Universität Salzburg hingegen flossen die Erlöse und Aufwendungen der Universitätslehrgänge, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden, überwiegend nicht in die Gebarung der Universität Salzburg ein. Weiters stellte die Universität Salzburg den Sachaufwand für Universitätslehrgänge in den Jahren 2006, 2008 und 2009 nicht in den Angaben und Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung dar. Diese Vorgangsweise entsprach nicht den rechtlichen Vorgaben. (TZ 34)

Erlöse und Aufwendungen der Universitätslehrgänge

Von 2006 auf 2009 stiegen die im Rechnungswesen ausgewiesenen Erlöse aus Universitätslehrgängen an allen drei überprüften Universitäten an der Medizinischen Universität Wien von rd. 788.000 EUR auf rd. 1,16 Mill. EUR (rd. 47 %), an der Montanuniversität Leoben von rd. 173.000 EUR auf rd. 480.000 EUR (rd. 178 %) und an der Universität Salzburg von rd. 708.000 EUR auf rd. 854.000 EUR (rd. 21 %); dies obwohl an allen drei Universitäten die Erlöse von 2008 auf 2009 zurückgingen. Während an der Montanuniversität Leoben die Aufwendungen erst im Jahr 2009 sanken, verringerten sich diese an der Universität Salzburg bereits im Jahr 2008. An der Medizinischen Universität Wien stiegen die Aufwendungen hingegen kontinuierlich. (TZ 35)

An der Montanuniversität Leoben stieg von 2006 auf 2009 der Anteil der im Rahmen des universitären Weiterbildungsangebots erzielten Erlöse aus Universitätslehrgängen an der Summe der Erlöse aus Studienbeiträgen und Universitätslehrgängen von rd. 11 % auf rd. 19 % und damit am stärksten von allen überprüften Universitäten. Dies war auf die Erhöhung der Anzahl an angebotenen Lehrgängen von fünf auf neun bzw.



auf den Anstieg der Teilnehmer von 43 auf 99 (Wintersemester 2006/2007 auf Wintersemester 2009/2010) zurückzuführen. (TZ 36)

Überschüsse

Alle in ihren Rechnungswesen abgebildeten Universitätslehrgänge der drei überprüften Universitäten erzielten insgesamt über die Jahre 2006 bis 2009 einen Überschuss, nämlich die Medizinische Universität Wien rd. 499.000 EUR, die Montanuniversität Leoben rd. 457.000 EUR und die Universität Salzburg rd. 129.000 EUR. An der Universität Salzburg wurden jedoch – wie erwähnt – die Erlöse und Aufwendungen der Universitätslehrgänge, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden, überwiegend nicht in die Gebarung der Universität Salzburg aufgenommen. (TZ 35)

An der Medizinischen Universität Wien und der Montanuniversität Leoben gab es keine schriftlichen Regelungen über die Verwendung von Überschüssen aus Universitätslehrgängen. Nur die Universität Salzburg legte dies in der Satzung fest. Dennoch verwendeten alle drei Universitäten die Überschüsse ähnlich, nämlich für Zwecke der Lehre, etwaige Stipendien an Lehrgangsteilnehmer oder zur Abdeckung auftretender Verluste aus anderen Lehrgangs-Jahrgängen. (TZ 37)

Finanzielle Gebarung – ausgewählte Lehrgänge

An der Medizinischen Universität Wien sowie teilweise an der Montanuniversität Leoben wurde für intern abgewickelte Universitätslehrgänge nicht nur je Lehrgang, sondern für jeden einzelnen neu gestarteten Jahrgang eines Universitätslehrgangs eine eigene Position (Innenauftrag) im Rechnungswesen eingerichtet. Die Universität Salzburg legte nur je Lehrgang eine eigene Position (Innenauftrag) an. (TZ 38)

Eine Überprüfung der abgeschlossenen Universitätslehrgänge durch eine Nachkalkulation erfolgte an der Medizinischen Universität Wien nicht, an der Montanuniversität Leoben und an der Universität Salzburg teilweise. (TZ 38)

Allgemeine Zahlungs- und Stornobedingungen

Universitätsweite Festlegungen betreffend bspw. Zahlungs- und Stornobedingungen, Haftungsfragen oder Leistungsänderungen gab es an keiner der drei überprüften Universitäten. (TZ 30)

Finanzielle Gebarung – intern abgewickelte Universitätslehrgänge

Mehr als 70 % der Gesamtaufwendungen betrafen den Personalbereich. Die Sachaufwendungen umfassten eine Vielzahl von Positionen. Die Montanuniversität Leoben wies im Rechnungswesen teilweise mehrere unterschiedliche Aufwandsarten unter einer einzigen Position aus. (TZ 39)

Die Universität Salzburg regelte den Kostenersatz, den die Universitätslehrgänge zu leisten hatten, in der Satzung. An der Medizinischen Universität Wien leiteten sich die Kostenersätze aus unterschiedlichen internen Richtlinien oder Regelungen ab; im Gegensatz dazu bestanden an der Montanuniversität Leoben keine Regelungen zu Kostenersatzes aus Universitätslehrgängen. (TZ 40)

Finanzielle Gebarung – extern abgewickelte Universitätslehrgänge

Während die Medizinische Universität Wien die gesamten Lehrgangsbeiträge vereinbarte und die externen Einrichtungen im Gegenzug einen Ersatz für ihren Aufwand erhielten, flossen an der Universität Salzburg sämtliche Erlöse und Aufwendungen des Universitätslehrgangs über die externe Einrichtung. An der Medizinischen Universität Wien war jedoch die Höhe dieses Aufwandsersatzes nur teilweise in den Vereinbarungen mit externen Einrichtungen festgelegt. Die Universität Salzburg verrechnete einen Kostenersatz für zusätzlich entstandene Kosten („Lizenzgebühr“), jedoch nicht durchgängig und in unterschiedlicher Höhe, von 1,5 % bis 5 %. (TZ 42)

Berichtswesen

An den drei überprüften Universitäten bestand für intern abgewickelte Universitätslehrgänge gegenüber dem Rektorat kein standardisiertes Berichtswesen zur finanziellen Gesamtsituation der Universitätslehrgänge. Die Universität Salzburg regelte als einzige der überprüften Universitäten in ihrer Satzung eine jährliche Berichtspflicht der Lehrgangsleitung für ihren Universitätslehrgang an das zuständige Mitglied des Rektorats. Eine Vorlage bzw. Einforderung dieser Berichte erfolgte jedoch nicht. (TZ 41)

Bei den extern durchgeführten Universitätslehrgängen enthielten die Vereinbarungen mit externen Einrichtungen aller überprüften Lehrgänge detaillierte Regelungen zum Berichtswesen. Trotzdem wurden der Medizinischen Universität Wien keine und der Universität Salzburg nur teilweise Berichte vorgelegt. (TZ 43)



Evaluierung von Universitätslehrgängen

Konkrete Evaluierungsinhalte wurden an allen überprüften Universitäten dezentral, im Verantwortungsbereich der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter, festgelegt. Die Weiterleitung der Auswertungen an die Rektorate erfolgte jedoch nicht systematisch und aktuell. Keines der Rektorate hatte einen umfassenden und aktuellen Überblick über die Ergebnisse der Evaluierungen. (TZ 44)

Perspektiven in den Leistungsvereinbarungen und Entwicklungsplänen

Die Leistungsvereinbarungen des BMWF mit der Medizinischen Universität Wien und mit der Universität Salzburg enthielten konkrete und von den Universitäten gut steuerbare Ziele und Vorhaben, die schlüssig mit den Entwicklungsplänen abgestimmt waren. (TZ 45, 47, 48, 50)

Die Montanuniversität Leoben hatte in ihren Leistungsvereinbarungen vergleichsweise weniger Ziele und Vorhaben im Bereich Universitätslehrgänge; der Entwicklungsplan war sehr allgemein gehalten. (TZ 46, 49)

Zusammenfassung	
Auf Basis seiner Überprüfung sah der RH die Beachtung der folgenden Elemente als mitentscheidend für die gelungene Steuerung und Organisation von Universitätslehrgängen an (TZ 51):	
<input type="checkbox"/>	Konkrete Ziele und Vorhaben in der Leistungsvereinbarung und deren Abstimmung mit dem Entwicklungsplan;
<input type="checkbox"/>	genaue Regelung der Aufgaben und Befugnisse des wissenschaftlichen Lehrgangleiters;
<input type="checkbox"/>	schriftliche Dokumentation und Veröffentlichung der Bestellung zum Lehrgangleiter;
<input type="checkbox"/>	Erteilung und Veröffentlichung der notwendigen Vollmachten für Lehrgangleiter;
<input type="checkbox"/>	universitätseinheitliche Festlegung von Zahlungs-/Stornobedingungen, Haftungsfragen etc.;
<input type="checkbox"/>	standardisiertes Kalkulationsschema für Lehrgangsbeiträge;
<input type="checkbox"/>	Durchführung einer Nachkalkulation;
<input type="checkbox"/>	vollständige Abbildung der Erlöse und Aufwendungen im Rechnungswesen;
<input type="checkbox"/>	Regelungen über die Verwendung von Überschüssen;
<input type="checkbox"/>	standardisiertes Berichtswesen zur Gebarung von Universitätslehrgängen für das Rektorat;
<input type="checkbox"/>	Erfassung aller relevanten Lehrgangsdaten in den IT-Managementsystemen der Universität;
<input type="checkbox"/>	Evaluierungen der Universitätslehrgänge und regelmäßige Vorlage der Berichte an das Rektorat.
Zusätzlich bei Einbindung einer externen Einrichtung:	
<input type="checkbox"/>	Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Bildungseinrichtungen durch die Universität selbst;
<input type="checkbox"/>	Aktualität der Vereinbarungen mit den externen Einrichtungen;
<input type="checkbox"/>	Vereinbarung von Haftungsausschlüssen der Universität;
<input type="checkbox"/>	Kündigungs- und Auflösungsregelungen;
<input type="checkbox"/>	Einforderung der Berichte der externen Einrichtungen zur Gebarung der Universitätslehrgänge;
<input type="checkbox"/>	Vorsorge für den Fall, dass die externe Einrichtung den Universitätslehrgang nicht vollständig durchführen kann.



Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor.

**Medizinische Universität Wien, Montanuniversität Leoben
und Universität Salzburg**

(1) Die Lehrgangleiterbestellungen wären stets schriftlich zu dokumentieren und auch zu veröffentlichen. (TZ 19)

(2) Falls die Vornahme von Rechtsgeschäften für die Ausübung der Lehrgangleiter-tätigkeit erforderlich erschien, wären den Lehrgangleitern die notwendigen Voll-machten gemäß § 28 UG 2002 zu erteilen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. (TZ 20)

(3) Es wären universitätsweit insbesondere einheitliche Zahlungs- und Storno-bedingungen festzulegen und diese auch den Universitätslehrgänge durchführenden externen Einrichtungen zu überbinden. (TZ 30)

(4) Eine Nachkalkulation für abgeschlossene Jahrgänge des jeweiligen Universi-tätslehrgangs wäre nach dem Schema der (Vor)Kalkulation zu erstellen. Größere Abweichungen sollten erläutert und die (Vor)Kalkulation des nächsten Jahrgangs entsprechend adaptiert werden. (TZ 38)

(5) Ein standardisiertes Berichtswesen zur finanziellen Gebarung von Universitätslehr-gängen wäre zu entwickeln und einzusetzen. (TZ 41)

(6) Maßnahmen zu einer einheitlichen Ausgestaltung der Evaluierungen aller Universi-tätslehrgänge wären weiterzuentwickeln, um vergleichbare und zeitnahe Grundlagen zur Qualitätssicherung sowie zur Steuerung sicherzustellen. Über die Ergebnisse der Evaluierungen wäre regelmäßig an die Universitätsleitung zu berichten. (TZ 44)

(7) In Entsprechung der Auffassung des BMWF (siehe Schlussempfehlung 37) wäre gegebenenfalls auf die Erlassung gleichlautender Curricula zu achten. (TZ 16)

(8) In der Satzung, aber insbesondere in allen Curricula und Vereinbarungen mit den externen Einrichtungen, wäre das Aufgabenprofil der wissenschaftlichen Lehrgangs-leiter (bzw. gegebenenfalls deren Stellvertreter) detaillierter und aufeinander sprach-lich abgestimmt festzulegen. Gerade bei der Durchführung von Universitätslehrgängen durch externe Einrichtungen wäre in den Dokumenten insbesondere stets durchgängig klarzustellen, dass diese für die Auswahl und Tätigkeit der Lehrenden verantwortlich sind sowie deren Bestellung bzw. Abberufung nachvollziehbar steuern können. (TZ 21)

Medizinische Universität Wien und Montanuniversität Leoben

(9) Die Verwendung der Überschüsse wäre in einer Richtlinie festzulegen. (TZ 37)

(10) Bei den Universitätslehrgängen Public Health und International Mining Engineer wären die Kooperationsvereinbarungen mit den Curricula abzustimmen. (TZ 16)

Medizinische Universität Wien und Universität Salzburg

(11) Die Aufgaben und Befugnisse der organisatorischen Lehrgangleiter wären stets genau zu definieren, um nach innen wie nach außen größtmögliche Klarheit sicher zu stellen. (TZ 22)

(12) Alle mit externen Einrichtungen abgeschlossenen Vereinbarungen sollten Haftungsbestimmungen enthalten. (TZ 31)

(13) In den Vereinbarungen mit den externen Einrichtungen wäre die organisatorische und finanzielle Vorgangsweise dafür festzulegen, dass die externe Einrichtung den Universitätslehrgang nicht vollständig durchführen kann. (TZ 31)

(14) Die in den Vereinbarungen mit externen Einrichtungen festgeschriebenen Berichte wären lückenlos einzufordern. (TZ 43)

(15) Die Zeiten für Präsenzlehre wären im Curriculum auf Lehrveranstaltungsebene oder auf geeignet höher aggregierter Ebene festzulegen. (TZ 28)

(16) Die Personalverrechnung wäre hinsichtlich der in extern abgewickelten Universitätslehrgängen tätigen Beamten sowie Angestellten — mit dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 als materiell maßgeblichem Arbeitsrecht — von der jeweiligen Universität ausnahmslos selbst wahrzunehmen. (TZ 26)

Montanuniversität Leoben und Universität Salzburg

(17) Erlöse und Aufwendungen von intern abgewickelten Lehrgängen wären ausnahmslos je Jahrgang auf einer eigenen Position (Innenauftrag) zu erfassen. (TZ 38)

(18) Es wären Richtlinien im Sinne des § 28 UG 2002 (Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Universität durch Arbeitnehmer) speziell für Universitätslehrgänge zu erlassen. (TZ 20)

**BMWf und Montanuniversität Leoben**

(19) Aufbauend auf den Erfahrungen betreffend die Entwicklung von Weiterbildungsveranstaltungen und Lehrgängen wären in Hinkunft ambitioniertere Zielsetzungen zu vereinbaren. (TZ 46)

Medizinische Universität Wien

(20) Für das laut Leistungsvereinbarung 2010–2012 geplante Weiterbildungszentrum wäre eine genaue Bestandsaufnahme des Status quo und die Entwicklung eines detaillierten Konzepts erforderlich, um einen universitätsweiten Mehrwert zu schaffen, ohne einen Mehraufwand für alle Beteiligten zu erzeugen. (TZ 14)

(21) Die aus unterschiedlichen Quellen erschließbaren Kostenersatzregelungen wären übersichtlich zusammenzufassen und Kostenersatz für Veranstaltungsräume einzuheben. (TZ 40)

(22) In allen Vereinbarungen mit externen Einrichtungen wäre die Höhe der Abgeltung für die Durchführung des Universitätslehrgangs festzulegen. (TZ 42)

(23) Die Vereinbarung mit der externen Einrichtung betreffend den Universitätslehrgang Clinical Research wäre unter Beachtung der Empfehlungen des RH den aktuellen Gegebenheiten anzupassen bzw. um die inhaltlichen Erfordernisse zu ergänzen. (TZ 32)

Montanuniversität Leoben

(24) Ein Standardkalkulationsschema wäre zu entwickeln und einzusetzen. (TZ 11)

(25) Die Sachaufwendungen der Universitätslehrgänge wären im Rechnungswesen getrennt nach Aufwandsarten auszuweisen. (TZ 39)

(26) Die Einführung von Kostenersatz wie bspw. an der Universität Salzburg wäre zu prüfen. (TZ 40)

(27) In den Entwicklungsplan wären im Rahmen der nächsten Änderung konkrete, auf Universitätslehrgänge bezogene Entwicklungsperspektiven aufzunehmen und damit die Ziele und Vorhaben der Leistungsvereinbarung abzustimmen. (TZ 49)

(28) In den Curricula wäre eine entsprechende Anpassung der Präsenzzeiten vorzunehmen. (TZ 28)

(29) Tätigkeiten des Stammpersonals (ausgenommen Beamte) für Universitätslehrgänge wären durch einen Zusatz zum bestehenden Arbeitsvertrag zu vereinbaren. (TZ 25)

Universität Salzburg

(30) Kooperationsvereinbarungen mit anderen Bildungseinrichtungen betreffend die Durchführung von Universitätslehrgängen wären von der Universität selbst abzuschließen; dies wäre auch in den Vereinbarungen mit den externen Einrichtungen ausdrücklich festzulegen. (TZ 33)

(31) Erhöhungen der Lehrgangsbeiträge wären nur nach Vorlage einer neuerlichen Kalkulation zu genehmigen. (TZ 12)

(32) Alle Erlöse und Aufwendungen von Universitätslehrgängen, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden, wären in das Rechnungswesen der Universität aufzunehmen. (TZ 34)

(33) Der Sachaufwand für Universitätslehrgänge wäre in den Angaben und Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen. (TZ 34)

(34) Die in der Satzung festgeschriebenen Berichte zu Universitätslehrgängen wären einzufordern. (TZ 41)

(35) Die Verrechnung der „Lizenzgebühr“ wäre in einer Richtlinie festzulegen. (TZ 42)

(36) Für den Fall der Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem Verein wäre die Vereinbarung betreffend die Universitätslehrgänge für Geographische Informationssysteme unter Beachtung der Empfehlungen des RH den aktuellen Gegebenheiten anzupassen bzw. um die inhaltlichen Erfordernisse zu ergänzen. Die entsprechenden Curricula wären gegebenenfalls auch zu adaptieren. (TZ 32)

BMWF

(37) Es wäre den Universitäten gegenüber klarzustellen, unter welchen Bedingungen ein gleichlautendes Curriculum bei Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen zu erlassen ist. (TZ 16)



AUSLANDSÖSTERREICHER-FONDS

Die Finanzierung des Auslandsösterreicher-Fonds erfolgte durch Förderungen des Bundes (BMeiA) und der Bundesländer in Höhe von insgesamt rd. 668.000 EUR (2010). Die Förderungen der Bundesländer fielen entgegen einer Festlegung bei der Landeshauptleutekonferenz 1968 in den überprüften Jahren (2007 bis 2010) geringer aus als jene des Bundes; Zuwendungen Dritter lagen nicht vor.

Die Bundesländer verfügten teilweise über eigene Serviceeinrichtungen für Auslandsösterreicher bzw. vergaben in Einzelfällen ebenfalls Unterstützungen an sozial bedürftige Auslandsösterreicher.

Der Fonds bildete bis Ende 2010 Rücklagen in Höhe von rd. 374.000 EUR; dies entsprach rd. 56 % der gesamten Jahresförderung für den Fonds. Ein Konzept für die systematische Bildung und Verwendung von Rücklagen fehlte.

Eine vertiefte inhaltliche Überprüfung und Bestätigung der Rechnungsabschlüsse des Fonds fehlte ebenso wie eine formale Entlastung des Geschäftsführers.

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Gebarung des Auslandsösterreicher-Fonds (Fonds) sowie des BMeiA hinsichtlich des Fonds in den Jahren 2007 bis 2010, insbesondere hinsichtlich der Organisation, der Aufgabenerfüllung und der Finanzierung des Fonds. Der Fonds wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem sonst risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Grundlagen

Der Fonds wurde 1967 mit Bundesgesetz als „Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland“ errichtet und ab Jänner 2007 als „Auslandsösterreicher-Fonds“ weitergeführt. Der Fonds besaß eigene Rechtspersönlichkeit. (TZ 2)

Aufgabe des Fonds war es, bedürftige österreichische Staatsbürger mit Hauptwohnsitz im Ausland durch einmalige oder periodische finanzielle Zuwendungen zu unter-



stützen. In besonderen Härtefällen konnten auch frühere österreichische Staatsbürger und deren Kinder (so genannte „Herzensösterreicher“) mit Hauptwohnsitz im Ausland Zuwendungen erhalten. (TZ 2)

VERWALTUNG DER FONDSMITTEL

Dotierung des Fonds

Die Dotierung des Fonds in Höhe von zuletzt rd. 668.000 EUR (2010) erfolgte durch Förderungen des Bundes (BMeiA) und der Bundesländer. Bei einer Landeshauptleutekonferenz im März 1968 wurde festgelegt, dass die Bundesländer dem Fonds insgesamt einen gleich hohen Betrag zur Verfügung stellen wie der Bund. Dennoch fielen die Förderungen der Bundesländer in den Jahren 2007 bis 2010 geringer aus als jene des Bundes. Zuwendungen Dritter lagen nicht vor, obwohl im AÖF-Gesetz und durch die Fondsform die Möglichkeit dafür vorgesehen war. (TZ 3)

Zusammenwirken mit den Bundesländern

Die Bundesländer verfügten teilweise über eigene Serviceeinrichtungen für Auslandsösterreicher. Weiters förderten die Bundesländer den Auslandsösterreicher-Weltbund, einen Dachverband der im Ausland bestehenden Österreicher-Vereinigungen. Dem Fonds war grundsätzlich nicht bekannt, ob bzw. inwieweit die Bundesländer selbst Förderungen an sozial bedürftige Einzelpersonen mit Hauptwohnsitz im Ausland vergaben. Auf Ersuchen des RH erhob der Fonds, dass die Bundesländer Auslandsösterreicher in Einzelfällen unterstützten. (TZ 4)

Rücklagen

Da die Förderungen des Bundes und der Bundesländer an den Fonds insgesamt höher waren als die Zuwendungen des Fonds an Begünstigte, bildete der Fonds bis Ende 2010 Rücklagen in Höhe von rd. 374.000 EUR; dies entsprach rd. 56 % der gesamten Jahresförderung für den Fonds. Ein Konzept für die systematische Bildung und Verwendung von Rücklagen fehlte. (TZ 5)

Kontoführung

Trotz hoher Kontoguthaben waren die Zinsenerträge für das Konto des Fonds im Jahr 2007 niedriger als die Bankspesen. In den Jahren 2010 und 2011 erzielte der Fonds – auch auf Veranlassung des RH – eine wirtschaftlichere Kontoführung durch niedrigere Bankspesen und eine auf das rund Sechsfache erhöhte Verzinsung des Kontoguthabens. (TZ 6)



Organe des Fonds

Organe des Fonds waren der Geschäftsführer und das Kuratorium. In den Jahren 2007 und 2008 nahmen einzelne Personen als Mitglieder an Kuratoriumssitzungen teil, obwohl sie formal erst im Jahr 2009 dazu bestellt wurden. Dies war auf das aufwändige Verfahren (Ministerratsbeschlüsse) für die Bestellung von Kuratoriumsmitgliedern zurückzuführen. (TZ 7)

Eine eindeutige Zuordnung der Ersatzmitglieder zu den jeweiligen Kuratoriumsmitgliedern fehlte in den Ministerratsvorträgen bzw. in den Protokollen zu den Kuratoriumssitzungen. Im AÖF-Gesetz bzw. in der Geschäftsordnung des Fonds war nicht geregelt, ob ein Ersatzmitglied des Kuratoriums stimmberechtigt war, wenn das von ihm vertretene Kuratoriumsmitglied auch bei der Sitzung anwesend war. (TZ 8)

AUFGABENERFÜLLUNG

Zuerkennung von Zuwendungen an Bedürftige

Antragsteller hatten ihre Anträge bei den österreichischen Auslandsvertretungen einzubringen, die sie nach einer ersten Beurteilung an den Fonds weiterleiteten. Belege wurden nicht an den Fonds weitergeleitet und wurden daher bei der Entscheidungsfindung des Fonds nicht einbezogen. Zuwendungen wurden in der Regel einmal jährlich vom Fonds über die Auslandsvertretungen an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt. (TZ 9)

Genehmigung von Zuwendungen

Die Zuwendungen an Bedürftige wurden vom Kuratorium des Fonds grundsätzlich ordnungsgemäß genehmigt; lediglich in einem Fall (2008) wurde eine Zuwendung an eine bedürftige Person von insgesamt über 1.000 EUR von zwei Kuratoriumsmitgliedern, nicht jedoch vom gesamten Kuratorium genehmigt, obwohl dies in den Richtlinien des Fonds vorgesehen war. (TZ 10)

Auszahlung von Zuwendungen

Bei der Auszahlung von Zuwendungen an Bedürftige wurden anfallende Bank- und Postüberweisungsspesen einbehalten; die Richtlinien des Fonds für die Zuwendungen wiesen darüber keine Bestimmung auf. (TZ 11)

DOKUMENTATION

Dokumentation im Bereich des Fonds

Für die Führung der laufenden Geschäfte bediente sich der Fonds einer vom BMeiA erstellten Datenbank, in der die Mittelzu- und -abgänge sowie Informationen über Zuwendungsempfänger erfasst waren. Aufgrund der Gebarungsüberprüfung durch den RH veranlasste der Geschäftsführer des Fonds, die Datenbank um fehlende Informationen zu ergänzen. (TZ 12)

Ein Kassabuch fehlte, um einen aktuellen Überblick über die Zahlungsströme und den Kontostand des Fonds zu ermöglichen. Die Datenbank des Fonds war in ihrer bestehenden Konfiguration kein geeigneter Ersatz dafür. In der Geschäftsordnung des Fonds war die Führung eines Kassabuchs nicht vorgesehen. (TZ 12)

Dokumentation im Bereich des BMeiA

Das BMeiA hatte die Personalleistungen der Zentralstelle für den Fonds (Geschäftsführer des Fonds und dessen Stellvertreter) in seiner Kosten- und Leistungsrechnung dokumentiert. Die Leistungen der österreichischen Auslandsvertretungen für den Fonds wurden in den Kosteninformationen des BMeiA nicht getrennt ausgewiesen. (TZ 13)

AUFSICHT UND KONTROLLE

Rechnungsabschlüsse

Die Aufsicht über den Fonds oblag dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten. Dieser genehmigte auch die vom Geschäftsführer vorbereiteten und vom Kuratorium bestätigten Finanzpläne und Geschäftsberichte des Fonds mit den Rechnungsabschlüssen. Eine vertiefte inhaltliche Überprüfung und Bestätigung der Rechnungsabschlüsse, etwa durch Rechnungsprüfer, fehlte ebenso wie eine formale Entlastung des Geschäftsführers, war im AÖF-Gesetz bzw. in der Geschäftsordnung des Fonds aber auch nicht vorgesehen. (TZ 14)

Interne Kontrolle

Der Fonds verfügte über kein eigenes internes Kontrollorgan und unterlag auch nicht der Überprüfung durch das Generalinspektorat (Interne Revision) des für die Fondsaufsicht zuständigen BMeiA. (TZ 15)



Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMeiA und Auslandsösterreicher-Fonds

(1) In Hinblick auf die Finanzierungssicherheit wäre auf eine Vereinbarung mit den Bundesländern gemäß Art. 15a B-VG mit konkreten Festlegungen über die anteilige Finanzierung des Auslandsösterreicher-Fonds (Fonds) hinzuwirken. (TZ 3)

(2) Die Zuwendungen des Fonds wären mit den Bundesländern abzustimmen. Bei den Bundesländern wäre darauf hinzuwirken, Zuwendungen an sozial bedürftige Auslandsösterreicher ausschließlich über den Fonds abzuwickeln, um allfällige Doppelgleisigkeiten bei der Betreuung und Abwicklung von Unterstützungsleistungen für Auslandsösterreicher zu vermeiden. (TZ 4)

(3) Die Rechnungsabschlüsse des Fonds wären künftig vertieft inhaltlich zu überprüfen, etwa durch — ehrenamtlich tätige — externe Rechnungsprüfer; die Erteilung von Bestätigungsvermerken und die Entlastung des Geschäftsführers wären verbindlich zu regeln. (TZ 14)

(4) Ein internes Kontrollorgan für den Fonds wäre vorzusehen. Bei einer allfälligen Überprüfung des Fonds durch das Generalinspektorat (Interne Revision) des BMeiA wäre — etwa in Form einer Vereinbarung zwischen dem Fonds und dem BMeiA — sicherzustellen, dass die Prüfer als Revision des Fonds tätig werden und in dessen Auftrag handeln sowie diesem berichten. (TZ 15)

(5) Belege für die Angaben in den Anträgen wären dem Fonds zu übermitteln, um sie in dessen Entscheidungsfindung einbeziehen zu können. (TZ 9)

BMeiA

(6) Bestrebungen, im AÖF-Gesetz festgelegte Zuständigkeiten der Bundesregierung dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten zu übertragen, wären beim BKA weiter zu betreiben. (TZ 7)

Auslandsösterreicher-Fonds

(7) Ein generelles Konzept für die Bildung und Verwendung von Rücklagen wäre zu erstellen, um diese gezielt für Fondszwecke zu nutzen. (TZ 5)

(8) Ein Kassabuch für die Fondsgebarung wäre einzurichten; Regelungen für die Führung und Kontrolle eines Kassabuchs wären in die Geschäftsordnung aufzunehmen. (TZ 12)

(9) Bemühungen um Zuwendungen Dritter, etwa von Personen oder Institutionen mit besonderem Bezug zu Auslandsösterreichern, wären anzustellen, um die öffentlichen Ausgaben zu reduzieren. (TZ 3)

(10) Die Geschäftsordnung des Fonds wäre hinsichtlich der Stimmrechte von Ersatzmitgliedern bei Kuratoriumssitzungen zu präzisieren. In den Protokollen zu den Kuratoriumssitzungen wäre eine eindeutige Zuordnung der Ersatzmitglieder zu den jeweiligen Kuratoriumsmitgliedern vorzunehmen. (TZ 8)

(11) Die Einbehaltung von Bank- und Postüberweisungsspesen wäre in den Richtlinien für die Zuwendungen des Fonds an Bedürftige klar zu regeln, um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Fondsgebarung zu erhöhen. (TZ 11)

(12) Die Datenbank des Fonds wäre um allenfalls noch fehlende bzw. unvollständige Informationen zu ergänzen, um ihre Aussagefähigkeit – etwa für Auswertungen – zu erhöhen. (TZ 12)

(13) Auf eine wirtschaftliche Kontoführung hinsichtlich der Bankspesen und der Kontoverzinsung sowie die ordnungsgemäße Genehmigung von Zuwendungen durch das Kuratorium wäre zu achten. (TZ 6, 10)



BURGHAUPTMANNSCHAFT ÖSTERREICH

Die Burghauptmannschaft Österreich mit insgesamt 166 Bediensteten unterhielt sechs Standorte in Wien und einen in Innsbruck, wodurch die Dienstaufsicht und Ressourcensteuerung erschwert waren.

Die Zuständigkeiten für die zu betreuenden Objekte waren auf elf Abteilungen in den Bereichen Baumanagement aufgefächert. Die Abteilungen mit überwiegend drei bis sechs Mitarbeitern waren sehr unterschiedlich ausgelastet und die Leitungsspanne war klein.

Für die Durchführung von Direktvergaben insbesondere für die Dokumentation der Vergabeentscheidung und die Preisangemessenheit sowie für die zeitnahen Baustellenkontrollen gab es keine verbindlichen Vorgaben.

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung, inwieweit die Burghauptmannschaft Österreich die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben effizient erfüllte. (TZ 1)

Aufgaben der Burghauptmannschaft Österreich

Seit der Neuorganisation der Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes durch das Bundesimmobiliengesetz 2000¹ oblag der Burghauptmannschaft Österreich im Wesentlichen die Verwaltung und bautechnische Betreuung jener bundeseigenen Liegenschaften, die in der Zuständigkeit des BMWFJ verblieben – insbesondere bestimmte historische Objekte. Die von der Burghauptmannschaft Österreich verwalteten Gebäude standen bundesinternen Nutzern (z.B. Präsidentschaftskanzlei, Bundeskanzleramt und Bundesministerien), musealen Nutzern (insbesondere Bundesmuseen), Sondernutzern (z.B. Parlament, Gedenkstätte Mauthausen) und privaten Nutzern zur Verfügung. Außerhalb ihrer Kernaufgabe hatte die Burghauptmannschaft Österreich auch den Betrieb des Bundesbades Alte Donau zu führen und Telefonanlagen des Bundes zu betreuen. (TZ 2, 7, 28)

¹ Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird, BGBl. I Nr. 141/2000

Schnittstelle Burghauptmannschaft Österreich – BMWFJ

Die Burghauptmannschaft Österreich war eine nachgeordnete Dienststelle des BMWFJ. In fünf Abteilungen der für die Burghauptmannschaft Österreich zuständigen Sektion III des BMWFJ wurden teilweise Tätigkeiten erbracht, die auch von der Burghauptmannschaft Österreich durchgeführt wurden. Eine Evaluierung der Aufgabenverteilung zur klaren Abgrenzung der Aufgabenbereiche und zur Bereinigung von eventuellen Doppelgleisigkeiten war bis 2010 nicht erfolgt. (TZ 3)

Gebarungsumfang 2006 bis 2009

In den Jahren 2006 bis 2009 stellte der Bund der Burghauptmannschaft Österreich für die Erfüllung ihrer Aufgaben insgesamt 272,02 Mill. EUR zur Verfügung. Die jährlichen Ausgaben für den Bund lagen zwischen 49,60 Mill. EUR (2006) und 85,80 Mill. EUR (2008). Die Bundesrechnungsabschlüsse für die Jahre 2006 bis 2009 wiesen für die Burghauptmannschaft Österreich Einnahmen von insgesamt 55,16 Mill. EUR und Ausgaben von insgesamt 327,18 Mill. EUR aus. Von den Ausgaben entfielen 26,18 Mill. EUR auf Personalausgaben und 9,43 Mill. EUR auf Sachausgaben der Burghauptmannschaft Österreich selbst. (TZ 11)

Kostenrechnung

Die Kostenrechnung der Burghauptmannschaft Österreich war nicht aussagekräftig, weil sie keine objektbezogenen Auswertungen ermöglichte. Ohne einer aussagekräftigen Kostenrechnung, insbesondere einer objektbezogenen Kostenträgerrechnung, fehlte ein wesentliches Steuerungsinstrument für eine effiziente Aufgabenerfüllung durch die Burghauptmannschaft Österreich. (TZ 19)

Miet- und Pachteinahmen

Die Burghauptmannschaft Österreich erzielte im Jahr 2009 bei einer verwalteten Nutzfläche von insgesamt 643.562 m² Miet- und Pachteinahmen von insgesamt 7,85 Mill. EUR. Die Mieten waren weitgehend durch Gesetze (z.B. Mietrechtsgesetz (MRG), Bundesmuseen-Gesetz) geregelt. Die Mieten für private Nutzer lagen bei alten Mietverträgen teilweise weit unter marktkonformen Mieten. Erst bei Neuvermietungen infolge Mieterwechsels konnte die Burghauptmannschaft Österreich marktkonforme Mieten vereinbaren. (TZ 12, 13)

Die Burghauptmannschaft Österreich führte bisher keine Verfahren gemäß § 18 MRG zur (zeitlich befristeten) Erhöhung der Hauptmietzinse zwecks Finanzierung von Erhaltungsarbeiten durch. Sie begründete dies damit, dass die Verfahren zur



Durchsetzung der Erhöhungen nach Ansicht der Burghauptmannschaft Österreich einerseits nicht Erfolg versprechend waren und andererseits einen relativ hohen Verwaltungsaufwand verursacht hätten. (TZ 13)

Bundesinterne Nutzer zahlten keine Mieten für die ihnen zugeordneten Nutzflächen. Die in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Bundesimmobiliengesetzes 2000 vorgesehene Verrechnung fiktiver Mieten an die bundesinternen Nutzer war noch nicht umgesetzt und damit bestand kein Anreiz für eine kostenbewusste Raumnutzung. Die Burghauptmannschaft Österreich hatte auch keine Berechnungen über die den jeweiligen bundesinternen Nutzern darzustellende fiktive Miete. (TZ 15)

Leerstehungen

Die Burghauptmannschaft Österreich hatte partielle Leerstehungen der von ihr betreuten Gebäude unvollständig erfasst. Eventuelle Nutzungsmöglichkeiten wurden daher nicht geprüft. (TZ 17)

Verwaltungs- und Betriebskosten

Die Vorschreibung von Verwaltungs- und Betriebskosten war der Burghauptmannschaft Österreich nur dann möglich, wenn der individuelle Nutzungsvertrag dies vorsah. Das war im Jahr 2009 bei nur 25 % der verwalteten Nutzfläche möglich. Die Verrechenbarkeit von Betriebskosten basierte teilweise auf mitunter historischen Vereinbarungen zwischen den Nutzern und der Burghauptmannschaft Österreich und folgte keiner einheitlichen Systematik. Die Höhe der insgesamt angefallenen Betriebskosten war in der Burghauptmannschaft Österreich nicht erfasst. (TZ 18)

Standorte und Aufbauorganisation der Burghauptmannschaft Österreich

Die Burghauptmannschaft Österreich war auf insgesamt sieben Standorte verteilt, davon sechs in Wien und einer in Innsbruck. (TZ 10)

Die Burghauptmannschaft Österreich hatte eine Dienststellenleitung, vier Bereichsleitungen und 21 Abteilungen mit insgesamt 166 Bediensteten (Stand 2009). Den einzelnen Abteilungen der zwei Bereiche Baumanagement I und Baumanagement II war die Betreuung bestimmter historischer Bauten zugeordnet. Die jährlichen Investitions- bzw. Instandhaltungsausgaben der einzelnen Abteilungen waren sehr unterschiedlich, woraus sich unterschiedliche Auslastungen der Abteilungen ableiten ließen. Die Investitions- und Instandhaltungsausgaben pro Mitarbeiter lagen im Jahr 2009 zwischen 600.000 EUR (Abt. 303 Neue Burg) und 3,25 Mill. EUR (Abt. 401 Belvedere). (TZ 4, 5)

Von den insgesamt elf Abteilungen der Bereiche Baumanagement I und II hatten im Jahr 2009 zwei Abteilungen jeweils nur drei Mitarbeiter und sechs Abteilungen jeweils vier bis sechs Mitarbeiter. Die Zuständigkeit für die zu betreuenden Objekte war aufgefächert und die Leitungsspanne klein. (TZ 5)

In der zum Bereich Zentrale Aufgaben der Burghauptmannschaft Österreich gehörigen Abteilung „Feuerwache, Facharbeiter und angelernte Arbeiter“ waren 15 Facharbeiter und angelernte Arbeiter in einem Facharbeiterpool zusammengefasst, welche auch Leistungen für die Bereiche Baumanagement erbrachten. Dienstrechtlich unterstanden sie der Bereichsleitung für Zentrale Aufgaben, fachlich den jeweiligen Abteilungen in den beiden Bereichen Baumanagement I und II. (TZ 8)

Obwohl die Burghauptmannschaft Österreich ein externes Unternehmen umfassend mit den Aufgaben der Feuerwache in der Wiener Hofburg beauftragt hatte, setzte sie zusätzlich drei eigene Mitarbeiter für die Feuerwache in der Wiener Hofburg ein. Im Jahr 2009 betragen allein die Ausgaben für das externe Unternehmen 1,57 Mill. EUR. (TZ 8)

Die Abteilung Technisches Referat mit vier Mitarbeitern war für Budgetplanung, –steuerung und –controlling zuständig. Zusätzlich oblag ihr die Baubetreuung für sechs Objekte in der Stadt Salzburg, ein Kunstobjekt in Kremsmünster und je ein Gebäude in Frankreich und in den USA; dies, obwohl die Burghauptmannschaft Österreich zwei eigene Bereiche für Baumanagement hatte. (TZ 9)

Direktvergaben

In den Jahren 2006 bis 2009 vergab die Burghauptmannschaft Österreich Aufträge insbesondere für laufende Instandhaltungen von insgesamt ca. 64,65 Mill. EUR als Direktvergaben. Die Einholung von Vergleichsangeboten war nicht vorgeschrieben. Für eine Preisangemessenheitsprüfung bestanden keine schriftlichen Vorgaben, obwohl diese aufgrund der breiten Verteilung der Verantwortlichkeiten in der Burghauptmannschaft Österreich zweckmäßig wären. Eine Dokumentation der Vergabeentscheidung und über die Angemessenheit der Preise fehlte. (TZ 20)

Die Burghauptmannschaft Österreich hatte keine einheitlichen schriftlichen Vorgaben für Baustellenkontrollen und deren Dokumentation als Grundlage für die Überprüfung der abgerechneten Leistungen. Dies, obwohl bereits im Jahr 2007 ein Kontrollbericht des BMWFJ bei der Burghauptmannschaft Österreich Mängel bei der Auftragsvergabe und der Leistungsabrechnung festgestellt hatte. Eine im Frühjahr 2010 durchgeführte stichprobenartige Überprüfung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsprojekten der Jahre 2008 und 2009 durch das BMWFJ zeigte, dass seine Kritikpunkte und Ver-



besserungsvorschläge aus dem Jahr 2007 nur teilweise Berücksichtigung fanden. In einigen Fällen wurde darüber hinaus vom BMWFJ auch eine signifikante Konzentration von Auftragsvergaben in bestimmten Bereichen an jeweils wenige Auftragnehmer festgestellt. (TZ 20)

Mängel bei Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Auftragsabwicklung bieten Raum für Manipulationen und sind daher umgehend zu beheben. Die durch das BMWFJ durchgeführten Kontrollen der Auftragsabwicklung bei Direktvergaben waren zu wenig effektiv, da sie zuletzt nur im Zeitabstand von ca. drei Jahren erfolgt waren. (TZ 20)

EINZELNE NUTZUNGSVERHÄLTNISSE

Wiener Hofburg – Stallburg

Die „Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber“ bezahlte für die von ihr genutzten Teile der Hofburg und der Stallburg nur die anteiligen Betriebskosten, aber kein Nutzungsentgelt, weil eine diesbezügliche Verordnung vom BMLFUW bisher nicht erlassen wurde. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise ergab sich dadurch eine Subvention an die „Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber“. (TZ 21)

Tiroler Volkskunstmuseum

Der Bund überließ dem Land Tirol seit dem Jahr 1956 unentgeltlich ein Gebäude in Innsbruck zur Nutzung, welches das Land Tirol wiederum seit dem Jahr 2007 entgeltlich der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft mbH überließ. Das Land Tirol erhielt dafür ein jährliches Entgelt in Höhe von 35.000 EUR zuzüglich Umsatzsteuer. (TZ 24)

Hofburg Innsbruck – Damenstiftsgebäude

Das Damenstiftsgebäude, ein Teil der Hofburg in Innsbruck, war grundbücherlich mit einem Fruchtgenussrecht zugunsten der Stiftung Maria Theresianisches Damenstift belastet. Sämtliche Mieteinnahmen flossen der Stiftung zu. Obwohl das Damenstift für die Republik Österreich ein ertragsloses Objekt war, musste die Burghauptmannschaft Österreich im Jahr 2004 für Fassaden-, Fenster- und Dachsanierung 516.965 EUR bezahlen. (TZ 25)

Schloss Augarten

Die Republik Österreich vermietete dem Verein Wiener Sängerknaben das im Schloss Augarten gelegene Palaisgebäude, das so genannte Josefsstöckl und ein Gartengrund-

stück ab 1. Juli 1948 bis 30. Juni 1988 mietzinsfrei. Ab 1. Juli 1988 sah der Mietvertrag die Bezahlung eines Mietzinses samt Betriebskosten vor. Durch Nachträge zum Mietvertrag wurden Unkündbarkeit und Mietzinsfreiheit bis 30. Juni 2008 verlängert. Für die darauffolgende Zeit schrieb die Burghauptmannschaft Österreich dem Verein Wiener Sängerknaben weiterhin keinen Mietzins vor, obwohl die Unkündbarkeit und Mietzinsfreiheit nicht verlängert worden waren. (TZ 22)

Wiener Hofburg – Amalientrakt

Im Erdgeschoß des Amalientraktes der Wiener Hofburg waren seit dem Jahr 1969 an zwei Vereine Büroräume mit Flächen von 156,79 m² bzw. 122,75 m² vermietet. Im Jahr 2005 hatte das Bundeskanzleramt Bedarf an den von den Vereinen gemieteten Räumlichkeiten angemeldet, allerdings ohne Erfolg, weil die beiden Vereine die von der Burghauptmannschaft Österreich angebotenen Ersatzflächen im Reichskanzleitrakt der Hofburg ablehnten. (TZ 26)

Palais Palffy

Die Republik Österreich überließ mit Vertrag vom November 2007 der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) das sanierte Palais Palffy unentgeltlich zur Nutzung als Ständiger Amtssitz. Für die Unterbringung der OSZE sollte die Stadt Wien an den Bund einen jährlichen, indexgebundenen Kostenbeitrag von rd. 357.000 EUR ab Bezug des Gebäudes durch die OSZE leisten. Die Einforderung des vereinbarten jährlichen Kostenbeitrags erfolgte erst nach einem diesbezüglichen Hinweis des RH. Die Burghauptmannschaft Österreich teilte Ende Februar 2011 mit, dass die Stadt Wien zwischenzeitig die Überweisung ihres Beitrags für Mietkosten von rd. 1,22 Mill. EUR für die Budgetjahre 2008 bis 2010 an die Burghauptmannschaft Österreich veranlasst habe. (TZ 23)

Regierungsgebäude, Stubenring 1

Obwohl für die in den Jahren 2009 und 2010 erfolgte Errichtung einer zentralen Ver- und Entsorgungsanlage für das Regierungsgebäude in Wien, Stubenring 1, auch die Nutzung einer 466 m² großen Grundfläche der Stadt Wien erforderlich war, blieben sowohl der Rechtstitel als auch die Kosten für die notwendige Grundinanspruchnahme vor Baubeginn ungeregelt. (TZ 27)

Bundesbad Alte Donau

Die Entwicklung des Betriebsergebnisses des Bundesbades Alte Donau war negativ. In den Jahren 2006 bis 2009 beliefen sich die jährlichen negativen Betriebsergebnisse auf



insgesamt – 387.870 EUR. Synergien mit anderen Bad-Betreibern wurden nicht geprüft. (TZ 28)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMWFJ

(1) Das BMWFJ sollte sich erneut um die Neuordnung der Rechts- und Verwaltungsverhältnisse des Damenstiftstraktes der Innsbrucker Hofburg bemühen, um künftig weitere finanzielle Belastungen des Bundes für die bauliche Erhaltung des Damenstiftstraktes zu vermeiden. (TZ 25)

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend sollte beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf die Erlassung einer Verordnung betreffend das Entgelt für die Nutzung von Teilen der Wiener Hofburg und der Stallburg durch die „Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber“ hinwirken. (TZ 21)

(3) Im Rahmen der Fachaufsicht des BMWFJ wären verstärkt Kontrollen insbesondere im Bereich der Direktvergaben in der Burghauptmannschaft Österreich wahrzunehmen, um eine ordnungsgemäße Auftragsentwicklung und die Preisangemessenheit der Leistungserbringung sicherzustellen. (TZ 20)

Burghauptmannschaft Österreich

(4) Die Evaluierung, Bereinigung und Neuordnung der Aufgaben der Burghauptmannschaft Österreich wären gemeinsam mit dem BMWFJ fortzusetzen und zügig abzuschließen. (TZ 3)

(5) Die Zusammenlegung und somit Reduzierung von Standorten in Wien wäre insbesondere unter den Aspekten der besseren Dienstaufsicht und Steuerung der Ressourcen vorzunehmen. (TZ 10)

(6) Kleine Abteilungen der Bereiche Baumanagement I und Baumanagement II wären zusammenzulegen, um durch größere Abteilungen und eine gleichmäßige Auslastung dieser Abteilungen einen wirtschaftlicheren Betrieb zu ermöglichen. (TZ 5)

(7) Die Betreuung von Telefonanlagen wäre ehestmöglich einzustellen, die Nutzer wären bei einer Alternativlösung zu unterstützen und das Personal der Abteilung „Nachrichtentechnik“ wäre anderweitig einzusetzen, weil die Betreuung von

Telefonanlagen nicht zu den Kernaufgaben der Burghauptmannschaft Österreich zählte. (TZ 7)

(8) Zur Straffung der Organisation und Sicherstellung einer einheitlichen Fach- und Dienstaufsicht wäre der Facharbeiterpool vom Bereich Zentrale Aufgaben in den Bereich Baumanagement I und II zu verlegen. (TZ 8)

(9) Die Feuerwache durch eigene Mitarbeiter der Burghauptmannschaft Österreich wäre einzustellen und die dafür eingesetzten Mitarbeiter wären anderweitig zu verwenden. (TZ 8)

(10) Die von der Abteilung Technisches Referat betreuten Objekte wären den Abteilungen der Bereiche Baumanagement I und II zuzuordnen. (TZ 9)

(11) Für Direktvergaben wären interne Richtlinien zu erstellen, die insbesondere Vorgaben für die Einholung von Vergleichsangeboten, für die Prüfung der Preisangemessenheit der Leistungen, für die Begründung der Vergabeentscheidung sowie für eine umfassende Dokumentation enthalten sollten. (TZ 20)

(12) Schriftliche und verbindliche Vorgaben für zeitnahe Baustellenkontrollen und deren Dokumentation durch die Mitarbeiter wären zu erstellen, um geeignete Grundlagen für die Überprüfung bzw. Korrektur der von den Auftragnehmern abgerechneten Leistungen zu erhalten. (TZ 20)

(13) Für die bundesinternen Nutzer wären fiktive Mieten darzustellen, um eine kostenbewusste Überprüfung ihrer Raumnutzung und ihres Raumbedarfs zu bewirken. (TZ 15)

(14) Partielle Leerstehungen von Gebäuden wären zu erfassen und ihre Nutzungsmöglichkeiten regelmäßig zu prüfen. (TZ 17)

(15) Bei Mietverträgen mit Privaten wären Verfahren gemäß § 18 Mietrechtsgesetz zur (zeitlich befristeten) Erhöhung der Hauptmietzinse zwecks Finanzierung von Erhaltungsarbeiten zu prüfen und dann durchzuführen, wenn dies aufgrund eines erheblichen Erhaltungsaufwands auch bei kleinen Mietflächen zu einer nennenswerten Erhöhung der (bisherigen) Hauptmietzinse führt. (TZ 13)

(16) Die Vertragsgestaltung mit den Nutzern wäre hinsichtlich der Verwaltungs- und Betriebskosten zu vereinheitlichen, und deren Weiterverrechnung an die Nutzer im Sinne der in Vorbereitung befindlichen diesbezüglichen Verordnung des BMF wäre vorzubereiten. (TZ 18)



(17) Mit dem Verein Wiener Sängerknaben wären Verhandlungen betreffend die Höhe der Miete für die im Eigentum der Republik Österreich stehenden und dem Verein im Schloss Augarten überlassenen Objekte aufzunehmen und rasch abzuschließen. (TZ 22)

(18) Künftig wären Nutzungsverträge mit privaten Nutzern von Räumlichkeiten so zu gestalten, dass die Auflösung im Falle des Eigenbedarfs von Bundesdienststellen möglich ist. (TZ 26)

(19) Vom Land Tirol wäre Miete für das Gebäude in Innsbruck, Universitätsstraße Nr. 2, einzufordern. Bei einer Neufestsetzung der Miete wären auch die Einnahmen des Landes Tirol aus der Untervermietung zu berücksichtigen. (TZ 24)

(20) Die anlässlich einer Bauführung eines Projekts auftretenden Rechts- und Kostenfragen wären künftig vor Baubeginn zu klären, um Bauverzögerungen und Kostenerhöhungen zu vermeiden. (TZ 27)

(21) Mit anderen Bad-Betreibern wäre eine gemeinsame Bewirtschaftung des Bundesbades Alte Donau zu überlegen, um dadurch Synergien zu nutzen und die Wirtschaftlichkeit des Bundesbades zu verbessern. (TZ 28)

(22) Die Kostenrechnung wäre zu einer objektbezogenen Kostenträgerrechnung einschließlich einer Zuteilung der Ressourcen auf die einzelnen Objekte weiterzuentwickeln. (TZ 19)